

Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung
- Bergheim-
„Businesspark Niederrhein“



BEGRÜNDUNG

Stand: 11.07.2024
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Investor*in

Deutsche Post AG
vertreten durch
Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
Erkrather Str. 377-389
40231 Düsseldorf

Planverfasser

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostr. 30
45141 Essen

Stadt Duisburg

Amt für
Stadtentwicklung und Projektmanagement
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg

Quelle Abbildung Titelblatt:

© Geobasisdaten Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster



ZUSAMMENGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG

Diese Begründung gehört zum

Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“

Die Verfahrensvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 (8) Baugesetzbuch wurde am 23.09.2024 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 03.12.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



TRAPPMANN

(Leitender städtischer Baudirektor)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – Begründung	8
1 Anlass der Planung	8
1.1 Anlass und Ziele der Planung	8
1.2 Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes	8
1.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
2 Situationsbeschreibung	10
2.1 Lage und Größe des Plangebietes	10
2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung	11
3 Vorgaben und Bindungen	11
3.1 Regionalplan	11
3.2 Flächennutzungsplan	12
3.3 Fachplanungen und Konzepte	13
3.3.1 Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027)	13
3.3.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept	13
3.3.3 Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten	14
3.3.4 Grünflächenkonzepte (Biotopverbundsystem, Landschaftsplan, GFK, Alleenkataster)	14
3.3.5 Klimaanalyse	15
3.4 Vorgaben und Bindungen	15
3.4.1 Altlasten	15
3.4.2 Bergbau	16
3.4.3 Denkmalschutz/ Bodendenkmalschutz	16
3.4.4 Artenschutz	16
3.4.5 Ausgleichsfläche	17
3.4.6 Überschwemmungsgebiet / Hochwasser	17
3.4.7 Starkregen	19
3.4.8 Störfallbetriebe	20
3.4.9 Kampfmittel	21
3.5 Gender Mainstreaming	21
4 Städtebauliches Konzept	22
4.1 Baukonzept und beabsichtigte Nutzungen	22
4.2 Erschließung, Infrastruktur	23
4.3 Grün- und Freiraumkonzept	23

4.4	Immissionsschutz / Trennungsgrundsatz	24
4.5	Ökologie- und Nachhaltigkeitskonzept	24
5	Festsetzungen des Bebauungsplanes	25
5.1	Geltungsbereich	25
5.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	26
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	26
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	27
5.2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	28
5.2.4	Verkehr	28
5.2.5	Grünordnerische Festsetzungen	28
5.2.6	Landesrechtliche Festsetzungen	30
5.3	Hinweise	30
5.4	Kennzeichnung	32
5.5	Nachrichtliche Übernahme	32
6	Umweltbelange	32
7	Bodenordnende Maßnahmen	36
8	Flächenbilanz	36
9	Kosten	36
10	Gutachten	36
11	Darstellung des Bauleitplanverfahrens	37
11.1	Verfahrensablauf	37
11.2	Ergebnisse der Beteiligung	37
11.2.1	Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	37
11.2.2	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	38
11.2.3	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	39

TEIL B - Umweltbericht	42
12 Einleitung	42
12.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	42
12.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	42
12.1.2 Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zum Bedarf an Grund und Boden	42
12.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	43
12.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben	43
12.2.2 Angaben in Fachplänen und örtlichen Zielkonzepten.....	46
12.3 Methodik der Bewertung	47
13 Umweltauswirkungen	48
13.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	48
13.1.1 Bestand	48
13.1.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen	49
13.1.3 Bewertung.....	49
13.2 Fläche und Boden	50
13.2.1 Bestand	50
13.2.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen	50
13.2.3 Bewertung.....	50
13.3 Wasser.....	50
13.3.1 Bestand	50
13.3.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen	51
13.3.3 Bewertung.....	51
13.4 Luft, Lufthygiene sowie Klima und Klimaanpassung	52
13.4.1 Bestand	52
13.4.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen	52
13.4.3 Bewertung.....	53
13.5 Landschaft und Ortsbild.....	53
13.5.1 Bestand	53
13.5.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen	54
13.5.3 Bewertung.....	54
13.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt.....	54
13.6.1 Bestand und Prognose der Auswirkungen.....	54
13.6.2 Vorgesehene Maßnahmen	55
13.6.3 Bewertung.....	55

13.7	Kultur und Sachgüter	56
13.7.1	Bestand	56
13.7.2	Bewertung	56
13.8	Sonstige Belange des Umweltschutzes	56
13.8.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	56
13.8.2	Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie	56
13.8.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe	56
13.8.4	Anfälligkeit des Vorhabens und seiner Umweltbelange gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen, u.a. Hochwasserrisiken	57
13.8.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	57
13.9	Wechselwirkungen	57
13.10	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	58
14	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich	58
14.1	Vermeidung und Minderung	58
14.2	Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen	58
14.3	Kompensationsmaßnahmen	59
14.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	59
14.4.1	Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung	59
14.4.2	Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort	60
14.4.3	Planungsalternativen am beabsichtigten Standort	60
15	Zusätzliche Angaben	60
15.1	Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen	60
15.2	Maßnahmen der Überwachung	60
15.3	Zusammenfassung	61
15.4	Quellen	62

TEIL A – Begründung

1 Anlass der Planung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

In Duisburg-Bergheim ist an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee auf einer bereits als Briefzentrum durch die Deutsche Post AG genutzten Fläche die Erweiterung der baulichen Anlagen zur Realisierung eines sogenannten Multiformatsorters Brief (MSB) beabsichtigt.

Der seit vielen Jahren zu beobachtende Trend zu Digitalisierung und E-Commerce hat einen großen Einfluss auf das Paket- und Briefgeschäft der Deutsche Post AG. In den Briefzentren spielen sogenannte kleinformatige Sendungen eine zunehmend wichtige Rolle. Heute müssen diese Sendungen aufgrund ihrer Größe manuell sortiert werden. Die Deutsche Post AG beabsichtigt daher, im Briefzentrum Duisburg eine zusätzliche Sortiermaschine aufzustellen, den sogenannten MSB (Multiformatsorter Brief). Hierzu wird an der westlichen Gebäudeseite des bestehenden Briefzentrums Duisburg eine Hallenerweiterung benötigt, da im Bestandsgebäude nicht ausreichend Platz für die Installation des Sorters vorhanden ist. Damit wird es möglich sein, den Rückgang des Briefgeschäfts zu kompensieren und die Zukunftsfähigkeit des Standorts zu unterstützen.

Die Maschine soll in einem 30 Meter breiten und 60,5 Meter tiefen Anbau untergebracht werden, der im Westen an den vorhandenen Hallenkomplex anschließt. Diese Erweiterung macht eine Verlegung der Feuerwehr- und LKW-Umfahrt sowie die Versetzung des Lagers für Transportbetriebsmittel (TBM-Lager), welches sich bislang nordwestlich des bestehenden Logistik-Betriebsgebäudes befindet, an einen anderen Standort auf dem Betriebsgelände erforderlich. Des Weiteren soll eine zweite Zufahrt über den südlichen Ast der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee eingerichtet werden.

Die Erweiterung der Halle in Richtung Westen macht es erforderlich, eine Teilfläche der westlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Immissionsschutzwall“ bzw. „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“ mit dem innerhalb dieser Fläche liegenden Lärmschutzwall für die verlagerte Feuerwehr- und LKW-Umfahrt in Anspruch zu nehmen. Der Lärmschutzwall soll zukünftig an seinem östlichen Rand durch eine Stützmauer abgefangen werden, die die neu geschaffene Fahrspur begrenzt.

1.2 Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Das Vorhaben umfasst das Grundstück der Deutsche Post AG, welches im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 950 „Businesspark Niederrhein“ mit seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1994 liegt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 bei einer bis zu dreigeschossigen Bauweise fest. Auf bis zu 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein weiteres Vollgeschoss zulässig. Zudem setzt der Bebauungsplan die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen fest. Am westlichen Rand wird das Plangebiet durch eine öffentliche Grünfläche (mit der ergänzenden Erläuterung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) begrenzt, innerhalb derer ein Immissionsschutzwall festgesetzt ist.

Allerdings ist die vorgesehene Erweiterung der baulichen Anlagen sowie die Anpassung der erforderlichen Feuerwehr- und LKW-Umfahrt auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig, da sich die baulichen Anlagen zum Teil außerhalb

Dies führt in der Folge zu kontinuierlich weniger Verkehrsbewegungen in den Briefzentren. Zudem erlaubt die Installation des Multiformatsorters Brief auch am Standort Duisburg eine größere Verdichtung der Mengen und damit bessere Auslastung der Transportkapazitäten. Im Gegensatz zur manuellen Sortierung in Behältern und Behälterwagen erfolgt die Sortierung im MSB direkt (lose) in die Behälterwagen, so dass der Transportraum aufgrund der wegfallenden Behälter besser ausgenutzt werden kann. Weiterhin erfolgt von der Deutschen Post AG ein zunehmender Austausch von Sprintern durch Boxsprinter, wodurch sich das Laderaumvolumen pro Fahrzeug erhöhen lässt und sich damit die Verkehrsbewegungen reduzieren. Auch das neue Postgesetz, welches längere Zustellungsfristen für Briefsendungen erlaubt, führt zu einer Entlastung des Verkehrs, da vorhandene Transportkapazitäten besser ausgenutzt werden können.

Da durch den Rückgang der Briefmengen in Deutschland und den oben genannten Maßnahmen eine Reduzierung der Verkehrsbewegungen im Vergleich zum jetzigen Zustand am Briefzentrum Duisburg zu erwarten ist, werden die umliegenden Knotenpunkte entlastet. Insgesamt ist trotz der Vergrößerung der Betriebsfläche kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und damit keine Verschlechterung des Verkehrsablaufs zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie das Erfordernis und Maßnahmen zur Kompensation werden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet.

2 Situationsbeschreibung

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Die Fläche der Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Größe von ca. 5,1 ha und liegt im Norden des Duisburger Ortsteils Bergheim. Der Bereich umfasst die Flurstücke Nr. 268 und 301 teilweise und das Flurstück Nr. 885 ganz. Im Westen grenzt innerhalb einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche ein dicht bewachsener Lärmschutzwall an, im Süden und Osten schließen die weiteren Gewerbegrundstücke des Businessparkes Niederrhein an.

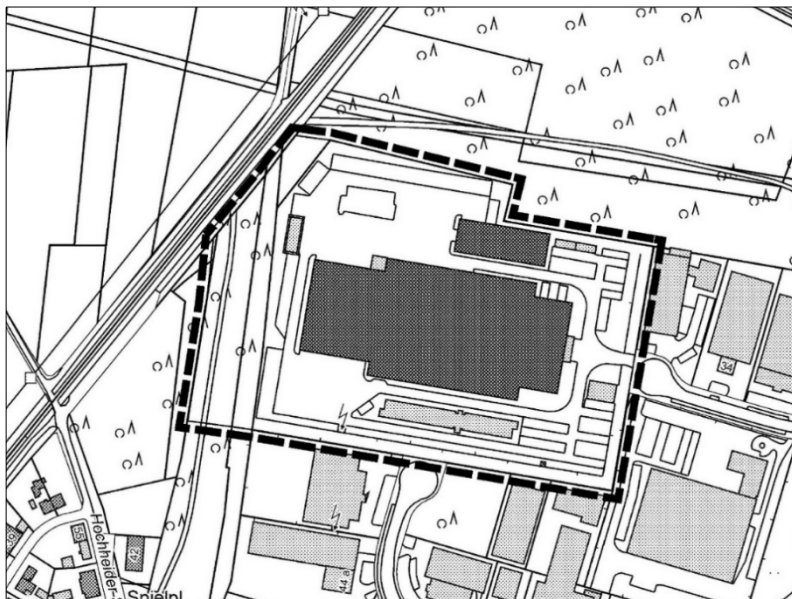


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches (© Stadt Duisburg 2022)

2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt auf westlicher Rheinseite südlich der Bundesautobahn A 40 im nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes „Businesspark Niederrhein“. Es ist östlich und südlich von weiteren Gewerbenutzungen umgeben; nördlich schließen bis zur A 40 Waldflächen und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Erschließung erfolgt zurzeit ausschließlich über den nördlichen Ast der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee, welcher in einem Wendekreis unmittelbar östlich des Plangebietes endet. Über den südlichen Abschnitt der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee, der unmittelbar an der südlichen Plangebietsgrenze endet, erfolgt derzeit keine Erschließung der Fläche.

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgrundstück der Deutschen Post AG sowie einen ca. 27-29 m breiten Streifen der westlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich die baulichen Anlagen, Zuwegungen und Stellplatzanlagen der Deutschen Post AG. Bei dem zentral auf der Planfläche liegenden Hauptbaukörper handelt es sich um ein hauptsächlich eingeschossiges Logistik-Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von rund 12.400 m². Nördlich davon stehen ein weiteres Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von ca. 1.315 m² sowie eine Unterstellanlage für Fahrräder; nordwestlich des Hauptgebäudes befindet sich ein kleineres Lagergebäude für technische Betriebsmittel. An der östlichen Zufahrt der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee befindet sich das ebenfalls eingeschossige Gebäude der Sprinkleranlage. Südlich des Hauptgebäudes steht das längliche dreigeschossige Verwaltungsgebäude des Briefzentrums mit einer Grundfläche von rund 1.035 m². Alle Baukörper sind mit einem Flachdach ausgestattet.

Abgesehen von einer öffentlichen Grünfläche im westlichen Teil des Plangebietes, innerhalb derer sich ein dicht bewachsener Immissionsschutzwall mit einer Höhe von bis zu 4 m befindet, ist das Plangebiet fast vollständig versiegelt. Einzige Ausnahmen bilden kleinere Rasen- und Heckenpflanzungen an den Gebäuden sowie vereinzelte Stellplatzbepflanzungen.

3 Vorgaben und Bindungen

3.1 Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr endete durch den am 10.11.2023 erfolgten Feststellungsbeschluss. Mit der Bekanntmachung/Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 ist der Regionalplan Ruhr in Kraft getreten. Die Inhalte des Regionalplans stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz Ziele der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ruhr stellt für den Änderungsbereich „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dar. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 entspricht somit den regionalplanerischen Vorgaben.

Mit Schreiben vom 27.11.2023 wurde durch den Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.



Abbildung 3: Auszug Regionalplan Ruhr - Stand 28.02.2024

3.2 Flächennutzungsplan

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt, die an ihrem westlichen Rand von der Darstellung einer Grünfläche begrenzt wird. Auch im in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (Stand Entwurf 2023) wird das Plangebiet ebenfalls überwiegend als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Nördlich und westlich grenzen Waldflächen bzw. Grünflächen sowie Flächen für Kompensationsmaßnahmen an. Da der geplante Erweiterungsbau bzw. die Erschließungsflächen bis zu 13,5 Meter in diese Bereiche hineinragen, widerspricht die Planung auf Teilflächen den Entwicklungszielen des wirksamen sowie des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes.

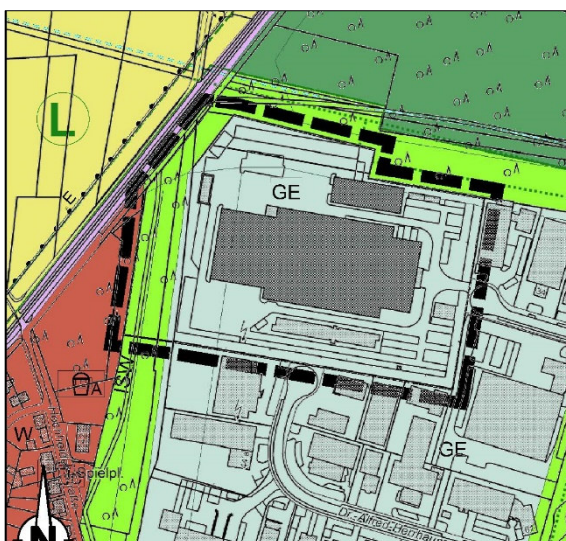


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen FNP
(Quelle: Stadt Duisburg)

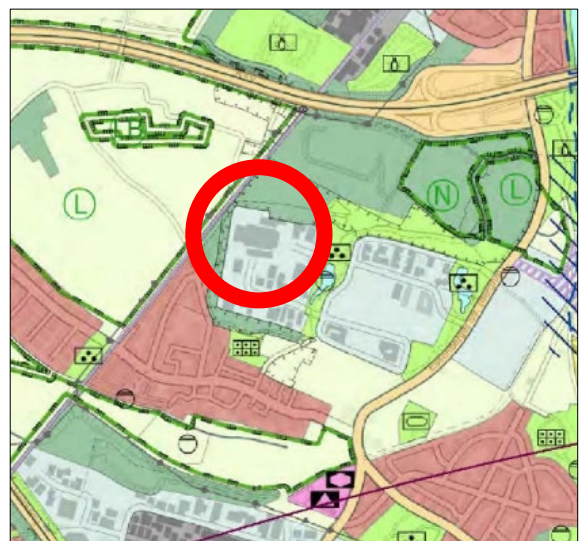


Abbildung 5: Auszug FNP Entwurf 2023
(Quelle: Stadt Duisburg)

Der FNP wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens (FNP-Änderung Nr. 6.55 –Rheinhausen-) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im weiteren Aufstellungsverfahren des neuen Flächennutzungsplanes soll die geänderte Abgrenzung ebenfalls berücksichtigt werden.

3.3 Fachplanungen und Konzepte

3.3.1 Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027)

Für den Planbereich liegen keine Aussagen der teilräumlichen Strategiekonzepte Wohnen vor.

Im „Teilräumliche Strategiekonzept Freiraum“, das der Rat der Stadt Duisburg am 21.09.2015 beschlossen hat, liegt das Gewerbegebiet und damit auch der Änderungsbereich innerhalb einer größeren, zu sichernden Grün- und Freiraumfläche, an deren Grenzen Grünverbindungen gesichert werden sollen.

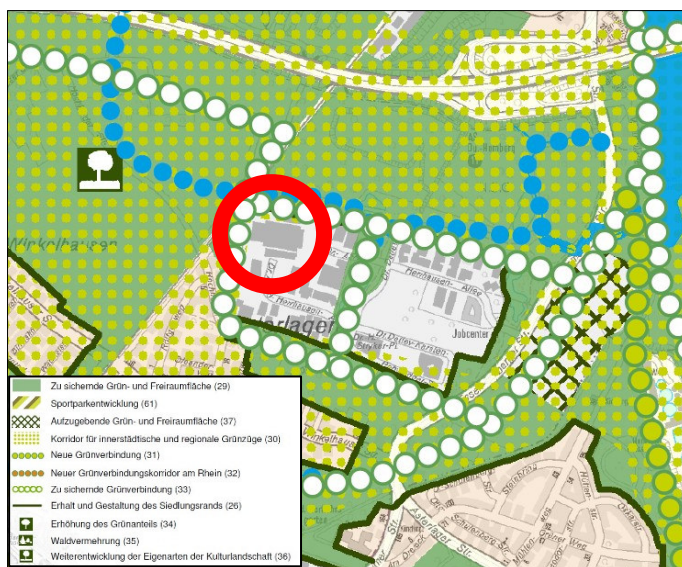


Abbildung 6: Auszug „Teilräumliches Strategiekonzept Freiraum“ (Quelle: Stadt Duisburg)

3.3.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg ist am 01.07.2019 vom Rat der Stadt beschlossen worden. Als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es eine stadtentwicklungsplanerische Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan.

Im Zentrenkonzept wird das abgestufte System aller zentralen Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung des Entwicklungsleitbildes für Duisburg definiert (Zentrenhierarchie). Es baut auf der städtebaulich-funktionalen Bestandsbewertung der relevanten Zentren auf und beinhaltet zudem Entwicklungsempfehlungen für die einzelnen und räumlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche.

Des Weiteren beinhaltet das Einzelhandels- und Zentrenkonzept u.a. Ansiedlungsleitsätze zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben in Duisburg. Hierdurch werden Regelungen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels und der Zentrenentwicklung getroffen. Die auf die Situation in Duisburg zugeschnittene Sortimentsliste dient zur weiteren Feinsteuerung des Einzelhandels auf der Ebene der Bauleitplanung.

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden Ziele zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels für die funktionale Entwicklung der Stadt Duisburg verfolgt. Diese sind unter anderem der Erhalt und die Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion, der Erhalt und Stärkung der Einzelhandelszentralität des Hauptzentrums Duisburg-Innenstadt - Erhalt und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in der Innenstadt und in den sonstigen zentralen Versorgungsbereichen sowie der Erhalt und die Entwicklung der Zentrenstruktur mit dem Hauptzentrum Duisburg-Innenstadt sowie den Neben- und Nahversorgungszentren.

Weitere Ziele sind der Erhalt und Ausbau der kurzen Wege im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“, der Erhalt und die Stärkung einer flächendeckenden Nahversorgungsstruktur mit hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität, die Schaffung von Investitions- und Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen sowie die Sicherung der Gewerbegebiete für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 950 werden die Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes berücksichtigt. Einzelhandel soll ausgeschlossen werden, sofern es sich nicht um Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben (Annexhandel) handelt. Damit entsprechen die Festsetzungen im Bebauungsplan den Zielen des beschlossenen Zentrenkonzeptes; relevante negative Auswirkungen auf die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sind nicht zu befürchten.

3.3.3 Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten

Angesichts eines zunehmenden Ansiedlungsdrucks von Vergnügungsstätten in Duisburg, der zu verzeichnenden Tendenz zu größeren Einheiten und sich verändernden Standortpräferenzen erhielt die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten im Jahr 2010 eine wachsende Bedeutung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Duisburger Zentren und Gewerbegebieten. Der Rat der Stadt Duisburg hat daher in seiner Sitzung am 10.05.2010 die Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes beschlossen. Am 11.07.2011 wurde dieses Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vom Rat der Stadt beschlossen (DS-Nr. 10-0759/2) und fließt seitdem hinsichtlich der Steuerung von Vergnügungsstätten in die Abwägung der gemeindlichen Bauleitplanung ein.

Das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten sieht für den Bereich des Businesspark Niederrhein einen Ausschluss von Vergnügungsstätten vor, um eine negative Beeinträchtigung des Gewerbebestandes zu vermeiden. Innerhalb des Stadtbezirkes Rheinhausen sind Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten innerhalb des Nebenzentrums Rheinhausen und im Gewerbegebiet Mevissen vorgesehen.

Da Vergnügungsstätten im Planbereich ausgeschlossen werden, entspricht die Änderung des Bebauungsplanes den Zielsetzungen des Konzeptes zur Steuerung der Vergnügungsstätten.

3.3.4 Grünflächenkonzepte (Biotopverbundsystem, Landschaftsplan, GfK, Alleenkataster)

Entsprechende Konzepte liegen für den Planbereich nicht vor. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Allerdings handelt es sich bei den als Grünflächen festgesetzten Teilflächen des Bebauungsplanes um Kompensationsflächen, die als Ausgleich für die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft angelegt wurden.

3.3.5 Klimaanalyse

Gemäß der Synthetischen Klimafunktionskarte der Klimaanalyse Stadt Duisburg (Regionalverband Ruhrgebiet, 2022) liegt das Plangebiet entsprechend seiner Nutzung in einem Bereich mit Gewerbeklima sowie anteilig im Westen innerhalb des Klimatops innerstädtischer Grünflächen. Dabei kommt es für den Teil mit Gewerbeklima aufgrund der in der Regel hohen Versiegelung zu starker sommerlicher Aufheizung (Hitzestress) und einer relativen Trockenheit, zudem sind Emissionen von Lärm und Schadstoffen zu erwarten. Auf dem Bereich des Klimatops innerstädtischer Grünflächen werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Es handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung sowie um innerstädtische Kaltluftproduzenten.

In der Karte der Planungshinweise wird der Planbereich überwiegend als Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen dargestellt; für den Wall im Westen erfolgt die Darstellung als lokal bedeutsamer Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen. Folgende Planungshinweise werden hierfür gegeben:

Für Lasträume der Gewerbe- und Industrieflächen:

„Diese Gebiete sind durch starke Emissionen, Lärm und Staubbelastungen charakterisiert. Freihalten von Belüftungsbahnen, Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, großräumiger Lager- bzw. Parkplätze. Immissionsschutzpflanzungen, insbesondere im Übergangsbereich zu angrenzender Wohnnutzung. Aufbau von Gehölz- und Baumreihen an Straßen und Grundstücksgrenzen. Emissionen und Verkehr reduzieren.“

Für Ausgleichsräume Park- und Grünanlagen:

„Bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum. Freihalten von Bebauung und Versiegelung. Vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten und ausbauen. Eine Vernetzung der Grünflächen ist anzustreben. Förderung des Luftaustausches. Erhalt und Aufbau vielgestaltiger Gehölzstrukturen, Schaffung differenzierter Mikroklimata. Die Vernetzung mit den direkt anschließenden Siedlungsräumen herstellen. Bei kleineren Anlagen (kl. 1ha) Ränder schließen, größere Parks zu den Rändern hin öffnen.“

Die Karte der Stadtbelüftung stellt einen Bereich mit schlechter Belüftung dar.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen bereits heute weitgehend versiegelten Bereich handelt, sind mit der baulichen Inanspruchnahme keine zusätzlichen erheblichen klimatischen Auswirkungen verbunden.

3.4 Vorgaben und Bindungen

3.4.1 Altlasten

Im Jahr 1991 wurde im Auftrag der Stadt Duisburg eine Gefährdungsabschätzung über das Gebiet des Businessparks Niederrhein durchgeführt. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass das gesamte Gelände in der Vergangenheit mit Schlacken, Bauschutt und Aschen in einer Mächtigkeit von 2 – 5 m aufgefüllt wurde.

Aufgrund der vorhandenen Auffüllungen ist der betreffende Bereich bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 950 gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet worden. Die seinerzeit bei der Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 950 ermittelten Bodenbefunde schlossen eine Nutzung als Gewerbegebiet aber nicht aus.

Diese Einschätzung hat auch weiterhin Bestand, da ein Kontakt Boden-Mensch im Plangebiet aufgrund des Versiegelungsgrades und der tatsächlichen Nutzung vermieden wird. Ein im Vorfeld erarbeitetes Baugrundgutachten lieferte ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine abweichende Einschätzung.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 wird die Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, übernommen.

3.4.2 Bergbau

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 950 1. Änderung enthält einen Hinweis auf stillgelegte Bergwerksfelder. Aufgrund der seit Jahrzehnten in diesem Bereich eingestellten bergbaulichen Tätigkeiten sind Auswirkungen durch den Bergbau aber nicht mehr zu erwarten.

Dennoch wird zur Information in die Bebauungsplanänderung ein Hinweis übernommen, wonach der gesamte Planbereich zu den Gebieten gehört, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung des Gebietes möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind und Bauherren gebeten werden, vor Baubeginn Kontakt mit dem jeweiligen Eigentümer der Bergwerksfelder aufzunehmen.

3.4.3 Denkmalschutz/ Bodendenkmalschutz

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 950 1. Änderung enthält einen Hinweis auf eine archäologische Schutzzone. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass Belange der Bodendenkmalpflege der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Da jedoch archäologische Bodenbefunde grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, soll in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit archäologischen Bodenbefunden bei Bodenarbeiten aufgenommen werden.

Baudenkmäler sind im Planbereich oder der nahen Umgebung nicht vorhanden.

3.4.4 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange für die geplante Erweiterung des Briefzentrums wurden im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung geprüft und bewertet (Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums, Dr. rer. nat. Olaf Denz, 26.03.2021). Bei dieser Vorprüfung wurden die Auswirkungen der vorgesehenen baulichen Erweiterung in Richtung Westen, verbunden mit der Inanspruchnahme des gehölzbestandenen Lärmschutzwalls, betrachtet.

Infolge der beabsichtigten Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung werden in diesem Teilbereich die vorhandenen Biotope und Lebensraumstrukturen vollständig zerstört. Durch die Rodung der Bäume und Sträucher kommt es zu einem potenziellen Verlust von Lebensraum für gehölzbewohnende Vogelarten. Außerdem wird der mit der Maßnahme verbundene Einsatz von Maschinen und Geräten auch zu starken Bodenverdichtungen führen. Eine Betroffenheit von Niststätten planungsrelevanter Vogelarten sowie von Quartierpotenzialen für Fledermäuse ist durch die geplante

Beseitigung der Gehölze grundsätzlich nicht gegeben, da im Rahmen einer Geländebegehung keinerlei entsprechende Strukturen im Plangebiet festgestellt werden konnten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass bei sämtlichen zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten davon auszugehen ist, dass es nicht zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kommt. Dies gilt auch für alle weiteren Arten.

Daher ist in diesem Fall keine tiefergehende Überprüfung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II) notwendig. Zudem sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, sofern die Gehölze grundsätzlich nicht während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

3.4.5 Ausgleichsfläche

Im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ wurde der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft teilweise u.a. durch die Festsetzung einer randlichen Eingrünung ausgeglichen. Ein ca. 1.320 m² umfassender Teil dieser Eingrünung, die im Bebauungsplan bislang als „Öffentliche Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt ist, muss aufgrund der vorgesehenen Erweiterung des Gewerbegebietes entfallen. Der hierfür erforderliche Ausgleich wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt und festgelegt.

3.4.6 Überschwemmungsgebiet / Hochwasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

Das Plangebiet liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch innerhalb der Überschwemmungsflächen eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) des Rheins. Die Wassertiefen auf dem Plangebiet könnten im Fall eines HQ_{extrem}, trotz der Deichanlagen, auf der Fläche mehr als 4 m betragen.

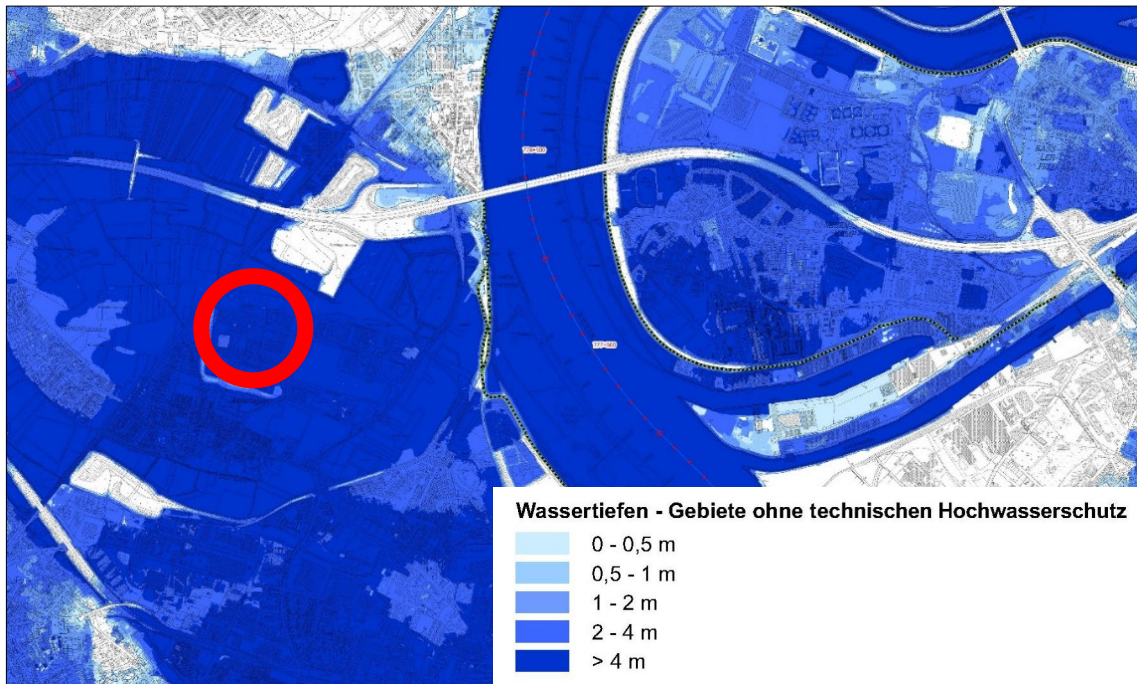


Abbildung 7: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})

Bei extremen Hochwasserereignissen, welche statistisch seltener als einmal pro Jahrhundert auftreten, ist grundsätzlich mit einem Versagen bzw. Überströmen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen, so dass in diesem Fall Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht gänzlich auszuschließen sind. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Jedoch werden, angesichts potenziell erheblicher Werte und Schadenspotenzialen objektbezogene Maßnahmen zum Schutz gegenüber nicht auszuschließender Hochwassergefahren empfohlen. Darüber hinaus ist bei den geplanten und vorhandenen Nutzungen davon auszugehen, dass Personen das Gebiet im Ernstfall kurzfristig verlassen können.

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für die Ereignisse HQ_{extrem} wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - HQ_{100} (und damit auch bei einem Hochwasserereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit - $HQ_{\text{häufig}}$) ist der technische Hochwasserschutz durch die Deichanlagen entlang des Rheins gegeben. Die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan führt dahingehend aus, dass bei Versagen dieser Hochwasserschutzanlagen das Gebiet bereits bei häufigen ($HQ_{\text{häufig}}$) und mittleren Hochwasserereignissen (HQ_{100}) überflutet werden kann. Falls es bei derartigen Hochwasserereignissen zu einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen kommen sollte, wäre die Überflutung ebenfalls 2-4 m hoch.

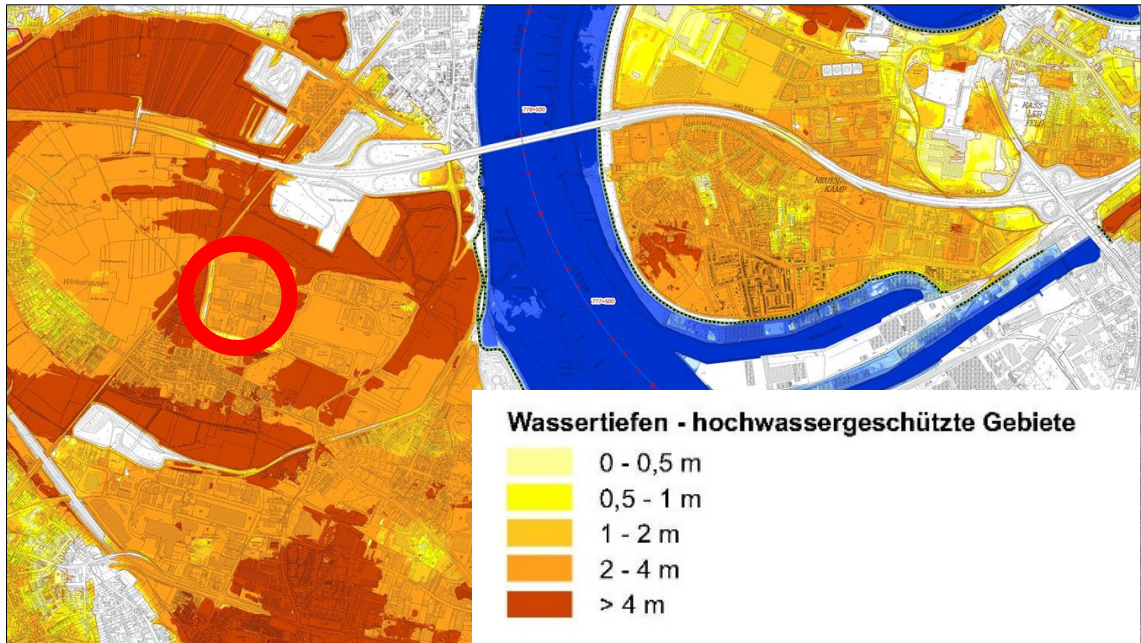


Abbildung 8: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀)

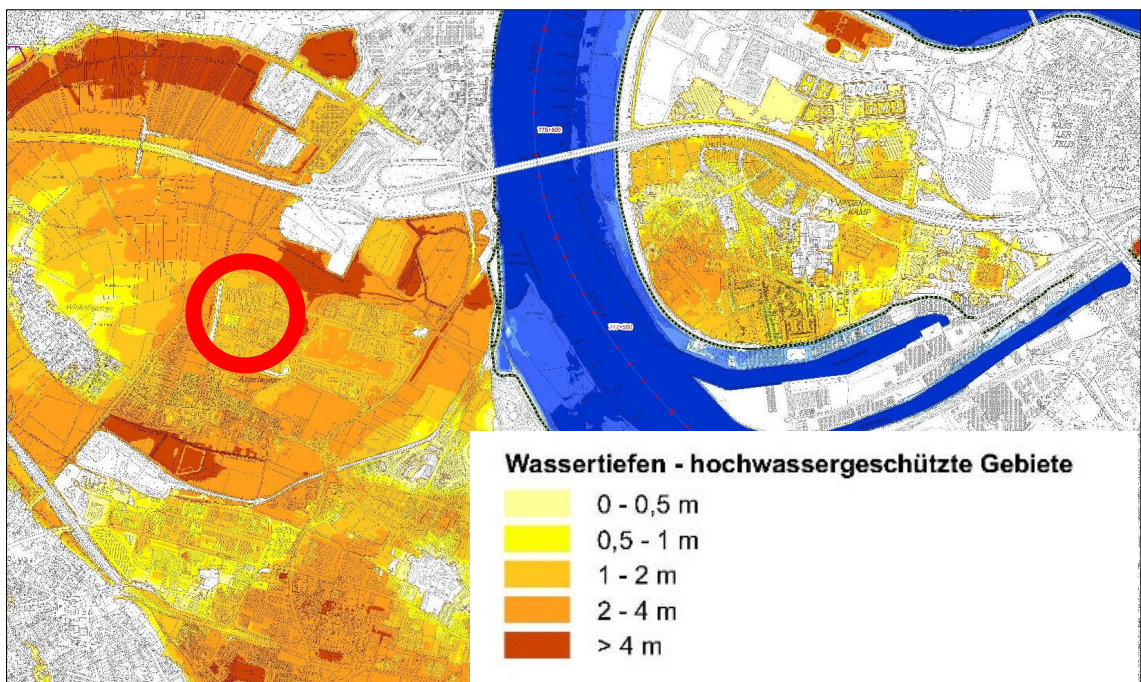


Abbildung 9: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit (HQ_{häufig})

3.4.7 Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für die Stadt Duis-

burg liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor. Auf der Internetseite der Stadt Duisburg werden jedoch Hinweise zum Schutz bei Starkregenereignissen gegeben. Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind.

Für das Plangebiet stellt die Starkregenhinweiskarte NRW folgende Situation dar:

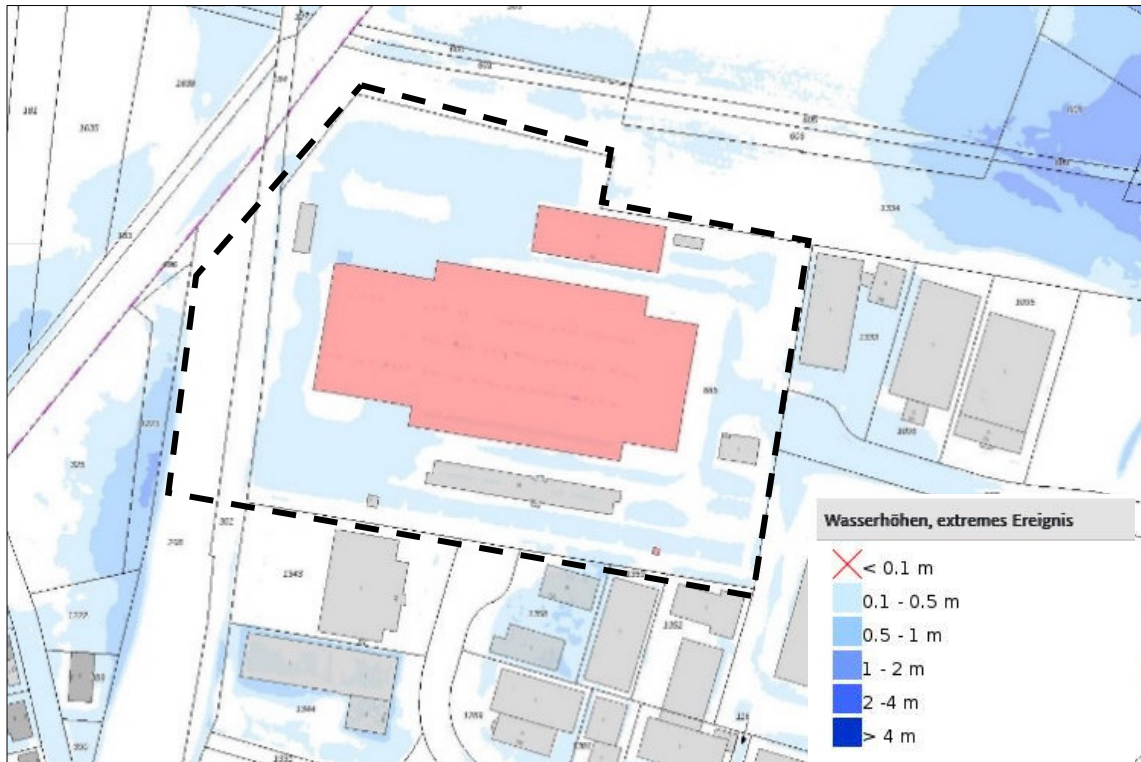


Abbildung 10: Starkregenkarte „Extremer Starkregen (90 mm/h)“ (Quelle: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG)

Demnach ist im Plangebiet nur mit geringen Anstauungen von bis zu 50 cm zu rechnen. Im Bereich der Betriebsflächen und der umgebenen Freibereiche bestehen ausreichende Möglichkeiten, das bei Starkregenereignissen anfallende Niederschlagswasser schadlos abzuführen und Gefahren für Menschen und Sachgüter abzuwenden.

3.4.8 Störfallbetriebe

Gemäß Auskunft des KABAS-Systems liegt das Plangebiet innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes nördlich der A40. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden jedoch keine weiteren schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des Störfallrechts begründet. Spezielle Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht absehbar, da keine zusätzlichen schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des Störfallrechtes begründet werden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung der Risiken im Falle eines Störfalls sind deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis zur Beachtung der Maßgaben des Störfallrechts auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsplanung.

3.4.9 Kampfmittel

Es liegt kein konkreter Kampfmittelverdacht vor, da die betroffene Fläche seit 1945 um etwa 3 m aufgeschüttet wurde. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel vorhanden sind. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, wonach bei der Durchführung des Bauvorhabens die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf -Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst- zu verständigen sind, falls beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

3.5 Gender Mainstreaming

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Bei der Planung und Entscheidungsfindung soll auf unterschiedliche Bedürfnisse aller Geschlechter hingewiesen werden. Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter eröffnet. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklungs- und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche und alle Geschlechter genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht. Ziel für die Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Gender muss im jeweiligen Planungskontext betrachtet werden.

Eine geschlechtersensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Aspekte

- Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit (Siedlungsstruktur),
- Mobilität,
- Freiraumangebot,
- Wohnen,
- Sicherheit,
- Partizipation und Repräsentanz.

Daraus lassen sich folgende Kriterien für die städtebauliche Entwicklung des Planbereiches ableiten:

- Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich keine Differenzierungen hinsichtlich der Chancengleichheit für die Geschlechter.
- Bzgl. des Mobilitätsverhaltens, der Sicherheit und der Partizipation sind ebenfalls keine Unterschiede erkennbar.

Der Bebauungsplan wirkt sich in vergleichbarer Weise auf die Belange aller Geschlechter bzw. allen gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist damit gegeben.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Bauungskonzept und beabsichtigte Nutzungen

Die vorgesehene bauliche Erweiterung soll in Verlängerung der vorhandenen Sortierhalle an der westlichen Seite des zentralen Betriebsgebäudes erfolgen. Die Breite des angebauten Gebäudeteiles beträgt 30,0 m bei einer Tiefe von 60,5 m.

Aus logistischen Gründen ist das Briefzentrum von einer LKW- Umfahrt umgeben. Hierdurch werden Wendevorgänge auf dem Grundstück vermieden, so dass die An- und Abholung im Einrichtungsverkehr erfolgen kann. Auch aus brandschutztechnischen Gründen ist diese Umfahrung für Feuerwehrfahrzeuge notwendig.

Durch die Umfahrung wird eine Verlegung des nordwestlich des Hauptgebäudes befindlichen Lagergebäudes erforderlich, welches an den nördlichen Plangebietsrand versetzt werden soll. Im südlichen Planbereich soll zur Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee eine zweite Ausfahrt vorgesehen werden, um eine flexiblere Logistik auf dem Grundstück zu ermöglichen.

Weiterhin wird durch die Planung ein Teil der westlich angrenzenden Grünfläche bzw. des Lärmschutzwalls beansprucht. An dieser Stelle soll eine Abfangung der Böschungsfäche durch L-Steine erfolgen.

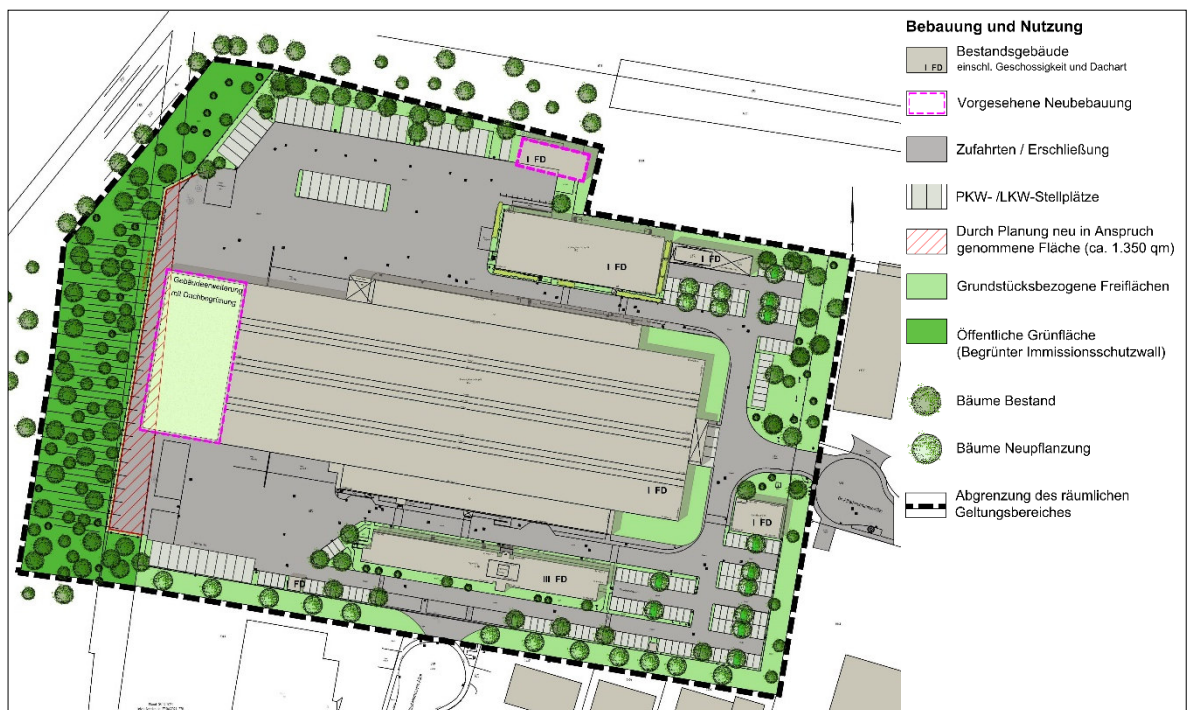


Abbildung 11: Städtebauliches Konzept (©Wiemann Architekten/Ingenieure Stand Januar 2023, Überarbeitung durch atelier stadt & haus)

4.2 Erschließung, Infrastruktur

Verkehrstechnische Erschließung

Das Plangebiet ist derzeit im Osten an die Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee angeschlossen. Von dieser kann über die Essenberger Str. bzw. die Emmericher Str. die nördlich gelegene A40-Auffahrt Duisburg-Homberg auf kurzem Wege erreicht werden.

Zukünftig soll das Briefzentrum auch über die südliche Zufahrt der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee erschlossen werden, so dass eine Verteilung der Verkehre über beide Äste der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee möglich ist. Im Wesentlichen können dadurch die zulaufenden und ablaufenden Verkehre getrennt werden, um eine bessere Logistik auf dem Betriebsgrundstück zu ermöglichen. Der durch diese Maßnahme zusätzlich belastete südliche Ast der Dr. Alfred-Herrhausen-Allee ist aufgrund seiner Breite und des Ausbaustandes geeignet, diese Verkehre aufzunehmen. Für die dort ansässigen Betriebe sind keine relevanten Einschränkungen zu erwarten.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, ist nach Angaben der Deutschen Post AG grundsätzlich ein weiterer Rückgang der Briefmengen in Deutschland zu erwarten, was in Verbindung mit anderen Fahrzeugklassen zu kontinuierlich weniger Verkehrsbewegungen in den Briefzentren führt. Zudem führt auch das neue Postgesetz, welches längere Zustellungsfristen für Briefsendungen erlaubt, zu einer Entlastung des Verkehrsaufkommens.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurde im Zuge einer verkehrstechnischen Stellungnahme (IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neus, 20.06.2024) ermittelt, dass sich das heutige Verkehrsaufkommen von rund 1.102 Fahrten je 24 Stunden auf 1.028 Fahrten im Prognosejahr 2025 verringert.

Da durch den Rückgang der Briefmengen in Deutschland und den oben genannten Maßnahmen eine Reduzierung der Verkehrsbewegungen im Vergleich zum jetzigen Zustand am Briefzentrum Duisburg zu erwarten ist, werden die umliegenden Knotenpunkte entlastet. Insgesamt ist trotz der Vergrößerung der Betriebsfläche kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und damit keine Verschlechterung des Verkehrsablaufs zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die heute vorhandenen Infrastruktureinrichtungen auch für die bauliche Erweiterung sichergestellt.

Das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen wird gemäß der mit den Wirtschaftsbetrieben Duisburg abgestimmten Entwässerungskonzeption vollständig über das bestehende Entwässerungsnetz im Trennsystem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Dabei werden ggf. erforderliche Drosselmengen berücksichtigt.

Weiteres Schmutzwasser fällt nur durch eine zusätzliche WC-Anlage an; auch dieses wird in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet.

4.3 Grün- und Freiraumkonzept

Mit Umsetzung der Erweiterung der Halle werden ca. 1.320 m² an gehölzbestandenen Flächen im Bereich des heutigen Lärmschutzwalles in Anspruch genommen. Der Wall soll zum Teil abgetragen und durch L-Steine abgefangen werden, um die betriebsnotwendige Umfahrung des Betriebsgebäudes zu ermöglichen. Aufgrund des geringen Abstands zwischen den baumbestandenen Freiflächen

und dem erweiterten Gebäude besteht zukünftig ein erhöhter Prüfungs- und Pflegeaufwand für die verbleibenden Bäume im Bereich des Lärmschutzwalls. Unter Berücksichtigung der notwendigen Pflege- und Kontrollmaßnahmen ist keine erhebliche Gefährdung erkennbar, zumal sich Personen in erster Linie innerhalb des Gebäudes aufhalten werden.

Zum funktionalen Ausgleich für die in Anspruch genommenen Gehölzflächen werden entlang des südlichen und des östlichen Plangebietsrandes ca. 2.700 m² große Teilbereiche als Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hier sind flächige Strauchpflanzungen vorzunehmen und mindestens 25 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen, wobei Bestandsbäume auf diese Anzahl angerechnet werden können.

Weitere Begrünungsmaßnahmen umfassen Baumpflanzungen im Bereich von PKW-Stellplatzanlagen sowie verbindliche Dach- und Fassadenbegrünungen. Insgesamt ist mit den vorgesehenen Maßnahmen eine angemessene Grünausstattung des Plangebietes sichergestellt.

4.4 Immissionsschutz / Trennungsgrundsatz

Im Plangebiet selbst sind keine schützenswerten Nutzungen vorgesehen. Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gewerbe- oder Verkehrslärmimmissionen sind daher bei diesem Verfahren irrelevant.

Die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung auf das Umfeld wurden im Rahmen eines Schallgutachtens ermittelt und beurteilt (Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Briefzentrums der Deutschen Post AG in Duisburg, TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln, 30.08.2022). In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuschemissionen (Schalleistungspegel) der geplanten immissionsrelevanten Anlagen und des Freiflächengeschehens auf dem Betriebsgelände ermittelt. Auf der Grundlage eines digitalen Berechnungsmodells wurde eine Beurteilung der Geräuschsituation für den Tages- und Nachtzeitraum gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vorgenommen. Da die Anlage tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) und nachts (22:00 — 6:00 Uhr) betrieben werden soll, wurden in dem schalltechnischen Gutachten beide Beurteilungszeiträume untersucht. Die nächstgelegene Bebauung mit Wohnnutzungen befindet sich in ca. 150 m Entfernung südwestlich an der Hochheider Straße und am Röttgenweg. Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts an allen untersuchten Immissionsorten deutlich um mindestens 6 dB unterschritten werden. Auch der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm.

In Bezug auf den im Umfeld vorhandenen Störfallbetrieb wird diese Bebauungsplanänderung ebenfalls dem Trennungsgrundsatz gerecht, da keine zusätzlichen schützenswerten Nutzungen im Sinne des Störfallrechts begründet werden.

4.5 Ökologie- und Nachhaltigkeitskonzept

Die Stadt Duisburg ist sich ihrer ökologischen Verantwortung bewusst und verfolgt grundsätzlich eine nachhaltige Quartiersentwicklung die - soweit möglich - ökologische Eingriffe minimiert und städtebauliche Qualitäten sichert. Allerdings ist im vorliegenden Fall eine kleinteilige Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen. Die vorgesehene Erweiterung wird bislang baulich nicht genutzte Flächen in Anspruch nehmen. Da ansonsten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes fortbestehen sollen, ist für das Plangebiet kein Ökologie- und Nachhaltig-

keitskonzept erforderlich. Maßnahmen im Einklang mit den bestehenden Festsetzungen und gleichzeitig im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Entwicklung werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Auch im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Nutzung und Erweiterung eines bestehenden Gebäudes sinnvoll. Bei einem Verzicht auf die Bauleitplanung wäre perspektivisch die Entwicklung eines neuen Standortes für das Briefverteilzentrum notwendig. Ein solcher Neubau wäre erheblich weniger nachhaltig als die dauerhafte Nutzung eines Bestandsgebäudes. Da zudem die bauliche Erweiterung nur geringfügig in den bisherigen Freibereich eingreift, entspricht die Planung insbesondere auch den Vorgaben des § 1a BauGB. Aufgrund der Erweiterung einer vorhandenen Nutzung wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen, da ein vollständiger Neubau an anderer Stelle vermieden wird.

Nach der Änderung der Landesbauordnung sind bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 für Nichtwohngebäude gestellt wird, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

5 Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 -Duisburg-Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ umfasst den Bereich des Briefzentrums der Deutschen Post AG an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee im nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes einschließlich einer Teilfläche des westlich angrenzenden Grünzuges.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,1 ha.

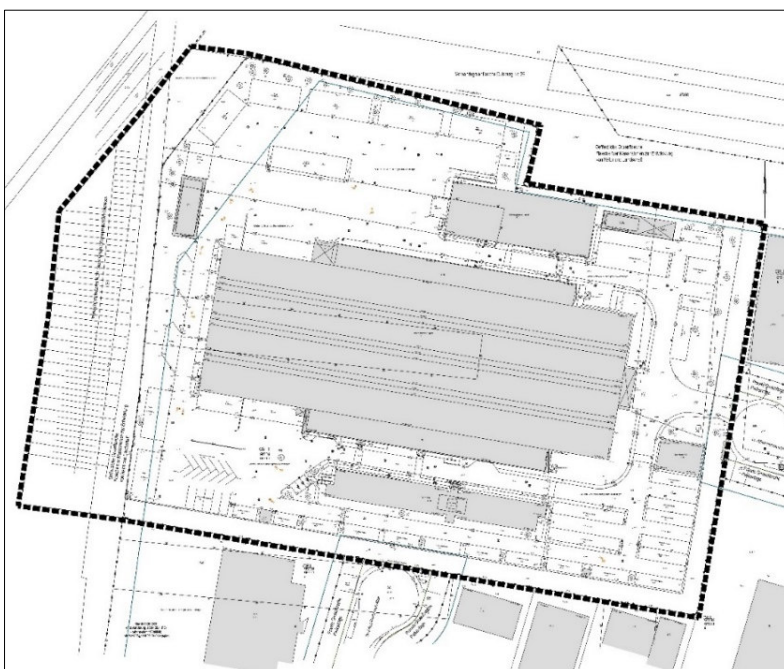


Abbildung 12: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (© atelier stadt & haus 2021)

5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Da es sich um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 950 1. Änderung handelt, sollen die Festsetzungen dieses Plans weitestgehend übernommen werden. Ziel ist im Wesentlichen die Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Westen für den vorgesehenen Anbau an den bestehenden Baukörper, verbunden mit der Rücknahme der dort festgesetzten öffentlichen Grünfläche (mit der Zweckbestimmung „Immissionsschutzwall“ und „Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“).

5.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Entsprechend der Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und der vorhandenen Nutzung wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend dem planerischen Ziel der Beibehaltung der gewerblichen Entwicklung und in Anlehnung an die im Umfeld vorhandenen Nutzungsstrukturen.

In Ergänzung zu den bestehenden Festsetzungen sollen für den Planbereich zukünftig Vergnügungsstätten sowie Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden, um den diesbezüglichen konzeptionellen Vorgaben der Stadt Duisburg zu entsprechen.

In den Gewerbegebieten soll die Neuansiedlung von großflächigen, zentrenschädlichen Einzelhandelsbetrieben vermieden werden. Dies erfolgt durch die Festsetzung von Gewerbegebieten, da Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nur in Kerngebieten und in für solche Vorhaben festgesetzten Sondergebieten zulässig sind.

Aber auch Einzelhandelsbetriebe, die den Schwellenwert zur Großflächigkeit nicht überschreiten, können sich nachteilig auf die Zentrenfunktionen auswirken, da sie Kaufkraft außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche binden. Dies wiederum würde hier zu nachteiligen Strukturveränderungen führen, etwa durch Verlust an Vielfalt der Einzelhandelsgeschäfte und einem Absenken des Niveaus der Zentren, mit der Folge von städtebaulichen Missständen. Eine derartige Entwicklung würde den Bemühungen der Stadt Duisburg widersprechen, die zentralen Versorgungsbereiche attraktiver zu machen.

Daher wird festgesetzt, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in dem festgesetzten Gewerbegebiet die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben (Annexhandel),

- die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten,
- die nach Art und Umfang in eindeutigen räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung steht
- die dem zugeordneten Hauptbetrieb flächenmäßig untergeordnet sind und die Verkaufsfläche nicht mehr als 100 m² beträgt.

Durch die Begrenzung der Verkaufsfläche auf maximal 100 m² wird sichergestellt, dass tatsächlich nur kleine Verkaufseinheiten entstehen können, die aufgrund ihrer Größe weder städtebaulich-funktional das Gewerbegebiet wesentlich prägen können noch in Konkurrenz zum Handel in den Zentren treten können. Der Werksverkauf ist lediglich als Annex zum eigentlichen Betrieb zu verstehen; er soll weder räumlich noch funktional im Vordergrund der betrieblichen Tätigkeit stehen. Der Annexhandel ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.

Zudem erfordert das in Duisburg knappe Angebot an Bauflächen für eine gewerbliche Nutzung eine an den Vorgaben der Stadtentwicklung orientierte zielgerichtete Ansiedlung von Gewerbebetrieben in diesen. Ebenso wie Einzelhandelseinrichtungen stellen auch Vergnügungsstätten eine Zweckentfremdung dieser Flächen dar und führen letztlich zu einem höheren Flächenverbrauch. Zudem sind sie auf Grund ihres geringem Investitionsbedarfs und der vergleichsweise hohen Ertragsstärke Auslöser für den sog. „Trading-Down-Effekt“, der zu einer Entwertung der Gebietsstruktur und zu einer Verdrängung der traditionellen Gewerbebetriebe führt. Zur Vermeidung der vorgenannten Auswirkungen in dem festgesetzten Gewerbegebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart "Vergnügungsstätten" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Aus dem gleichen Grund werden Bordelle und bordellartige Betriebe ebenfalls als unzulässig festgesetzt, da diese ebenfalls einen Trading-Down-Effekt in den Gewerbegebieten bewirken können.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 19 BauNVO)

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 950 1. Änderung übernommen. So werden die festgesetzte Grundflächenzahl mit 0,8 und die Geschossflächenzahl mit 1,6 bestehen bleiben. Auch die Zahl der Vollgeschosse wird weiterhin auf maximal drei begrenzt. Übernommen wird zudem die Festsetzung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, nach der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO jeweils auf 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche ein weiteres Vollgeschoss zulässig ist, wenn das festgesetzte Höchstmaß für die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Für große Teile des Plangebietes ist die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse nicht von Bedeutung, da es sich bei dem Gebäudebestand des Paketverteilzentrums um eine eingeschossige Hallenbebauung handelt. Diese liegt mit einer Firsthöhe von rund 10 Metern (bezogen auf die umgebenden Flächen) unterhalb der Höhe des vorhandenen, dreigeschossigen Verwaltungsgebäudes, welches Höhen von 12-15 Metern aufweist.

Daher wird ergänzend die vorgesehene Gliederung der baulichen Höhenentwicklung über die Festsetzung der Oberkante der Gebäude gemäß § 18 BauNVO mit Bezug auf Normalhöhennull (NHN) definiert. Da die Geländehöhe im Mittel bei ca. 25,5 m über NHN liegt, ermöglicht die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 40,5 m über NHN für die Bebauung mit 3 Vollgeschossen eine Gebäudehöhe von maximal rund 15 Metern. Damit sichert der Bebauungsplan die bestehende Gebäudehöhe des Verwaltungsgebäudes planungsrechtlich ab. Das vorhandene Firmenlogo auf dem Gebäude der Deutschen Post wird über ergänzende textliche Festsetzung als ausnahmsweise zulässig erklärt. Demnach kann gem. § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante der Gebäude durch Firmenlogos um bis zu 6,0 m zugelassen werden, sofern diese Anlagen um mindestens 2,5 m von der Außenwand des Gebäudes oder von dem Schnittpunkt der Außenfläche des Daches mit der Außenwand des Gebäudes zurückversetzt sind.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maße der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO leiten sich unter Berücksichtigung der Baugebietsausweisung und der örtlichen Gegebenheiten aus § 17 BauNVO ab. Für die Gewerbegebiete kann mit der im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzung eine angemessene Hochbauplanung auf den Grundstücken umgesetzt werden.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 BauNVO werden durch großzügige Baugrenzen festgesetzt. Im Bereich der Baufelder der Gewerbegebiete wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt, um eine möglichst flexible Nutzung zu gewährleisten. Bei dieser Bauweise ist die Bebauung in offener Bauweise zu errichten und darf eine Länge von 50 m überschreiten.

5.2.4 Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht erforderlich, da der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 an zwei Stellen an die Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee angebunden ist. Um entsprechend den betrieblichen Belangen eine Ein- und Ausfahrt zum Grundstück von beiden Verkehrsflächen aus zu ermöglichen, soll im Gegensatz zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan der im südlichen Bereich festgesetzte „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ von der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee zum Plangebiet entfallen. Die Festsetzung wird ersetzt durch die zeichnerische Festlegung von Ein- und Ausfahrtbereichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Um weitere Zufahrten zu verhindern, wird durch Text ergänzt, dass Zu- und Abfahrten zum Gewerbegebiet nur an den festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereichen zulässig sind.

5.2.5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25a+b BauGB BauGB)

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die grundsätzliche Zielsetzung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 950 übernommen, der mittels grünordnerischer Festsetzungen eine Einbindung der Gewerbeflächen des Businessparkes Niederrhein in den Landschaftsraum erreichen wollte. So wird die im bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 950 festgesetzte öffentliche Grünfläche entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im wesentlichen planungsrechtlich bestätigt und auch weiterhin gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche wird gemäß ihrer Funktion durch die Zweckbestimmung „Immissionsschutzwall“ konkretisiert. Durch eine textliche Festsetzung wird ergänzend geregelt, dass im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von bis zu 4,0 m zulässig ist.

Die Grünfläche wurde im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 950 zum Ausgleich des mit der gewerblichen Entwicklung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen und dementsprechend auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zur Bestätigung ihrer Funktion als Ausgleichsfläche wird die Festsetzung übernommen und durch den Text ergänzt, dass der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten ist. Auf den Teilflächen, auf denen baubedingt eine temporäre Beseitigung erforderlich ist, ist ein standortgerechter Gehölzstreifen anzulegen; die Wiederherstellung und Bepflanzung der Fläche ist im Zuge der Umsetzung mit der zuständigen Eigentümerdienststelle abzustimmen.

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan wird die öffentliche Grünfläche um den Erweiterungsbe-
reich des Gewerbegebietes in einer Größenordnung von ca. 1.320 m² verkleinert.

Als funktionaler Ausgleich für die in Anspruch genommenen Gehölzflächen werden entlang des süd-
lichen und des östlichen Plangebietsrandes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB ca. 2.700 m² um-
fassende Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese
sind dauerhaft zu begrünen; es sind freiwachsende 3-reihige Hecken mit einem Pflanzabstand von
1,5 m in der Reihe und 1 m Abstand zwischen den Reihen zu entwickeln. Es sind ausschließlich stand-
ortgerechte heimische Laubsträucher (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mindestens Höhe 100 -
150 cm) anzupflanzen. Innerhalb der Pflanzfläche sind mindestens 25 mittelkronige Laubbäume in
der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen. Die
in Teilflächen schon aufstehenden Bestandsbäume sind auf diese Anzahl anzurechnen, d.h. sie sind
nicht Teil der für den Entfall der Grünfläche neu berechneten Kompensation.

Um eine Eingrünung der Stellplatzflächen zu gewährleisten, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest-
gesetzt, dass hier je 6 angefangene PKW-Stellplätze ein mindestens mittelkroniger, heimischer Laub-
baum in der Pflanzqualität 3x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen,
zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten ist. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² (Innen-
maß) groß und 1,5 m tief sein und sind dauerhaft zu begrünen; sie sind mit einem Anfahrschutz zu
versehen. In Betracht kommende Baumarten sind zum Beispiel *Carpinus betulus* (Hainbuche); *Acer*
platanoides (Spitzahorn); *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn); *Prunus avium* (Vogelkirsche); *Sorbus aria*
(Mehlbeere); *Acer campestre* 'Elsrijk' (Feldahorn); *Tilia cordata* (Winterlinde). Andere Arten sind in
Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadt Duisburg möglich.

Weiterhin wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB festgesetzt, dass Flach-
dächer von Gebäuden oder flach geneigte Dächer mit einer standortgerechten Vegetation mindes-
tens extensiv zu begrünen sind. Dies gilt auch für Flachdächer und flach geneigte Dächer von Ne-
benanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Dafür sind die Dächer mit einer durchwurzelbaren Vegetati-
onstragschicht mit einer Mindestaufbaustärke von 10 cm je nach Vegetationsform als Sedum-Moos-
Kraut-Begrünung, Sedum-Kraut-Gras-Begrünung oder Gras-Kraut-Begrünung zu versehen. Der Be-
grünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate der Dachbegrünung sind gemäß
der „FLL- Dachbegrünungsrichtlinie, Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrü-
nungen“, (Ausgabe 2018 bzw. den entsprechenden Neuauflagen) auszuführen. (FLL = Forschungsge-
sellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).

Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Fest-
setzung zur Begrünung von Flachdächern leistet in mehrfacher Hinsicht einen wichtigen Beitrag zur
doppelten Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Besonders
hervorzuheben ist die Funktion als Maßnahme der Klimafolgenanpassung. Aufgrund des Klimawan-
dels kommt es zu häufigeren und stärkeren Trocken- und Hitzeperioden, welche im städtischen Raum
das Risiko der Entstehung von urbanen Hitzeinseln deutlich erhöhen. Durch die Begrünung wird die
Sonneneinstrahlung auf den andernfalls versiegelten Flächen nicht reflektiert. Aufheizungen der
Dachflächen werden verringert. Vielmehr entsteht mithilfe der Bepflanzung durch Verschattung und
Verdunstungseffekte sogar kühle Luft. Damit fördert die Begrünung erheblich das Mikroklima und
verhindert die Entstehung von urbanen Hitzeinseln. Ein günstiges Mikroklima ist gesundheitsför-
dernd und bietet eine höhere Aufenthaltsqualität. Des Weiteren wirken begrünte Dachflächen als
Retentionsflächen, die Niederschlagswasser aufnehmen und zurückhalten, sodass dieses verzögert

entwässert werden kann. Damit ist Dachbegrünung bei kompakter Bebauung und hohem Versiegelungsgrad ein wichtiges Element des Regenwassermanagements insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel häufiger zu erwartenden Starkregenereignisse. Darüber hinaus trägt der höhere Anteil an Begrünung durch die Aufnahme von CO₂ ebenfalls zum Klimaschutz bei.

Von einer Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder zur Belichtung genutzt werden. Die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien begründen keine Ausnahme von der Begrünungspflicht, Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch baugenehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im oben genannten Sinne neu geschaffen oder saniert werden. Dies ist somit zunächst für die vorgesehene Hallenerweiterung der Fall. Sie greift nicht bei unbeheizten Hallenbauten in Leichtbauweise und nicht unterteiltem Innenraum.

Weiterhin wird aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Festsetzung übernommen, wonach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB Fassadenflächen von Hallen, die auf einer Länge von 4 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnung besitzen, pro angefangene 4 m zu begrünen sind. Von der Fassadenbegrünung ausgenommen sind Fassadenabschnitte, an denen Photovoltaik Elemente angebracht sind oder bei denen andere baurechtliche Vorschriften oder brandschutztechnische Gründe entgegenstehen.

Neben der ökologischen Wirkung haben die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen insbesondere auch wichtige gestalterische Qualitäten.

5.2.6 Landesrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB

Gestalterische Festsetzung (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Zur Sicherung der gestalterischen Zielvorstellung werden für das Plangebiet nur Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0-10° als zulässig festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll insbesondere die Zielsetzung einer großflächigen Dachbegrünung gesichert werden, da im Falle des Verzichts auf diese Festsetzung auch Dachflächen mit einer stärkeren Dachneigung vorgesehen werden könnten, die von der Begrünungspflicht ausgenommen wären. Von der Festsetzung ausgenommen sind Dachteile, die der Belüftung und Belichtung dienen sowie Dachteile, die aus statischen Gründen mit geneigten Dächern zu versehen sind. Mit dieser Ausnahme soll dem baulichen Bestand (Flachdachgebäude mit durchgehenden Belichtungsfirsten) Rechnung getragen werden.

5.3 Hinweise

Folgende Hinweise werden zur Information von Grundstückseigentümern und Bauwilligen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

1. Bodendenkmale

Sollten bei Bodenarbeiten archäologische Bodenfunde wie Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc. und archäologische Bodenbefunde wie Verfärbungen des Bodens, Mauern etc. oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) unverzüglich der Stadt Duisburg, Untere Denkmalbehörde, oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, anzuzeigen. Das Bodendenkmal ist nach dem Eingang der Anzeige bei der Behörde mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

2. Kampfmittel

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel vorhanden sind. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

3. Bergbau

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Bauherren werden gebeten, vor Baubeginn Kontakt mit dem jeweiligen Eigentümer der Bergwerksfelder aufzunehmen.

4. Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:

- Die Beseitigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres verboten. Bäume müssen vor einer Fällung auf Nester von Vögeln (auch Spechthöhlen) und auf Quartiere von Fledermäusen überprüft werden. Ist eine Rodung außerhalb des genannten Zeitraums nicht möglich, ist grundsätzlich eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Gehölze sind vor Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Nester erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.
- Für die Beleuchtung von Gebäuden und Freiflächen ist eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung zu wählen.

Die Umsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene (Baugenehmigungsverfahren).

5. Grundwasser

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG), Friedrich-Heine-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, zu erfragen.

6. Schutz von Leitungstrassen

Die Schutzanweisungen der jeweiligen Versorgungsträger für Versorgungsleitungen und -anlagen innerhalb des Plangebietes sind zu beachten.

7. Störfallbetrieb

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes nördlich der A40. Erforderlichenfalls sind Maßgaben des Störfallrechts auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

8. Rückstauenebene

Die Höhe der Rückstauenebene gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duisburg ist zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Flächen des Gebietes müssen gegen Rückstau und Grundstücksüberflutungen gesichert werden. Die Höhe der Rückstauenebene wird auf Geländeoberkante der Einleitungsstelle zuzüglich 20 cm festgelegt.

5.4 Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Altlasten

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist der Geltungsbereich der 2. Änderung aufgrund der vorhandenen Altlasten-, Schlacken- und Bergematerialauffüllungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wird für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung übernommen.

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist auf Grund flächig vorhandener Auffüllungen im Rahmen künftiger Abbruch- und / oder Baugenehmigungsverfahren mit entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen (z. B. gutachterliche Begleitung, Bodenaustausch /-auftrag) zu rechnen.

5.5 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Gemäß Hochwassergefahrenkarte liegt das Plangebiet in einem Bereich, der bei einem Hochwasser des Rheins mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{Extrem}) überschwemmt werden würde. Ein solches unwahrscheinliches Szenario würde große Teile des Duisburger Stadtgebietes betreffen. In den Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 6a BauGB die Lage des Plangebietes innerhalb des bei einem Hochwasser überschwemmten Bereiches nachrichtlich übernommen.

Dagegen ist der Planbereich bei einem Hochwasserereignis mit hoher ($HQ_{\text{häufig}}$) und mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) durch Deiche geschützt. Erst bei einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen könnte der Planbereich auch bei einem solchen Hochwasserereignis überschwemmt werden.

6 Umweltbelange

Umweltbericht

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Festsetzungen erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt bezogen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen vorbereitet werden, die eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs bedürfen. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Boden Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt. Insgesamt werden aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben nicht prinzipiell entgegen.

Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil dieser Planbegründung (Teil B) beigefügt.

Artenschutz

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzt die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangt somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

Im Vorfeld des Planverfahrens wurde bereits eine solche artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums in der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, 47228 Duisburg-Asterlagen, Dr. rer. nat. Olaf Denz, 26.03.2021).

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kann es grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen. Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb einer Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren.

Infolge der beabsichtigten Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung werden die vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen vollständig zerstört. Durch die Rodung der Bäume und Sträucher kommt es zu einem potenziellen Verlust von Lebensraum für gehölbewohnende Vogelarten. Außerdem wird der mit der Maßnahme verbundene Einsatz von Maschinen und Geräten auch zu starken Bodenverdichtungen führen. Allerdings werden diese Veränderungen keine möglichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zufolge haben.

Eine potenzielle Betroffenheit ausdauernder Niststätten planungsrelevanter Vogelarten sowie von Quartierpotenzialen für Fledermäuse ist durch die geplante Beseitigung der Gehölze hier grundsätzlich nicht gegeben, denn im Rahmen einer Geländebegehung wurden keinerlei entsprechende Strukturen im Plangebiet festgestellt.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass bei sämtlichen im Planbereich zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten davon auszugehen ist, dass es nicht zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kommt. Dies gilt auch für alle weiteren Arten.

Daher ist in diesem Fall keine weitergehende Überprüfung im Sinn einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II) notwendig. Zudem sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, unter der Voraussetzung, dass die Gehölze grundsätzlich nicht während der allgemeinen Brutzeit der Vögel,

die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen.

Eingriff in Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Dieser Bebauungsplan bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wird durch die im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorgenommene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Darin erfolgt die numerische Bewertung des Ist-Zustands sowie die Prognose des Soll-Zustandes (gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans).

Aus der Gegenüberstellung des aktuellen Wertes und des sich zukünftig ergebenden Wertes der Flächen wurde in einer Gesamtbilanz das Kompensationserfordernis – unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder der Entwicklung weiterer Kompensationsmaßnahmen – errechnet. Demnach ergibt sich eine außerhalb des Plangebietes zu kompensierende Eingriffsintensität von 7.103,5 Punkten.

Die Stadt Duisburg verfügt auf ihrem Grundbesitz in Duisburg-Rheinhausen in der Nähe zum Eingriffstandort über ein mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg abgestimmtes Maßnahmenkonzept (Ökokonto Obstwiese Notfeld), aus dem die bilanzierte Kompensationsforderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf den Flurstücken 384, 385, 724, 726, 728 und 894 der Gemarkung Rheinhausen, Flur 2, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufwertung einer Straßenböschung in Gehölzstreifen
- Aufwertung einer Intensivwiese in Gehölzstreifen
- Aufwertung von Ackerflächen bzw. Ackerbrachen in Gehölzstreifen.

Die Lage der externen Kompensationsfläche kann der folgenden Karte entnommen werden.

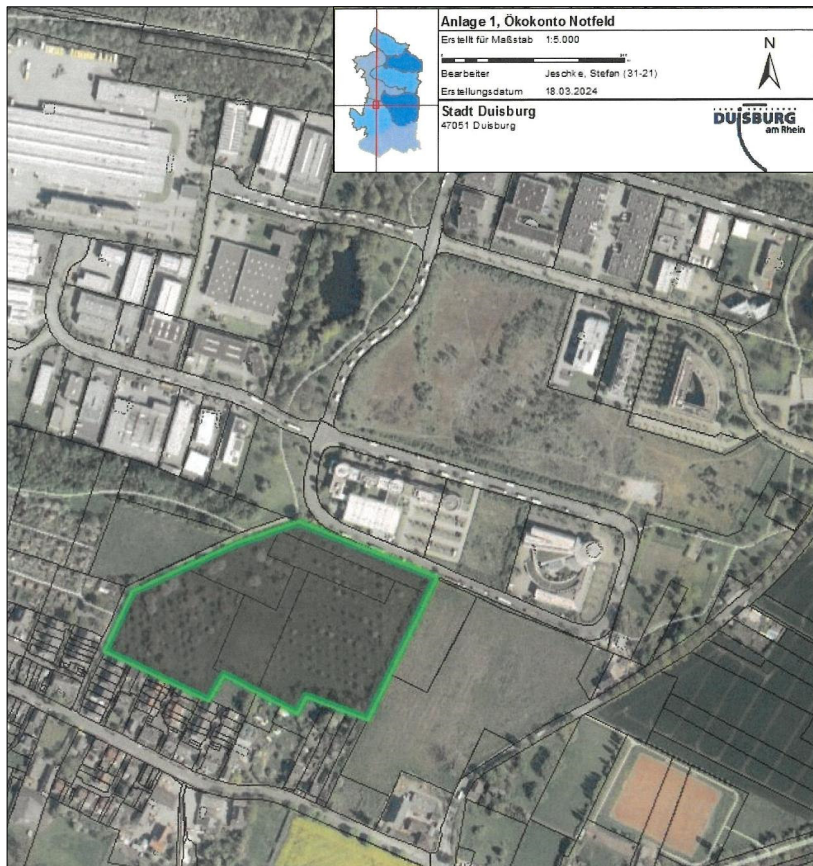


Abbildung 13: Darstellung der Ökokontofläche Notfeld (© Stadt Duisburg, 2024)

Inanspruchnahme von Waldflächen

Mit Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 950 werden ca. 1.320 m² an waldartig bestehenden Flächen im Bereich des heutigen Lärmschutzwalles in Anspruch genommen. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes stockt nach Bewertung von Wald und Holz NRW allerdings unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist eine Umwandlung von Waldflächen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung der vom Betrieb vorgesehenen Sortieranlage zur Sicherung des Standortes unerlässlich. Aufgrund der Erschließungssituation ist eine Erweiterung der Halle in dem benötigten Umfang in andere Richtungen, d.h. auf dem bisherigen Betriebsgelände nicht möglich, so dass die Verlängerung zur Einrichtung der Sortieranlage nur in Richtung Westen erfolgen kann. Planungsalternativen bestehen perspektivisch insofern nur in einer Standortverlagerung, die aber aufgrund der hierfür benötigten Flächen auch an anderer Stelle mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden wäre.

Dem Belang der Bereitstellung von Flächen zur langfristigen Standortsicherung eines Gewerbebetriebes und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen wird daher im konkreten Fall der Vorrang vor dem vollständigen Erhalt der heutigen aktuell waldartig bestehenden Fläche eingeräumt, zumal es sich um einen relativ kleinflächigen Eingriff handelt.

Mit der Umsetzung der Planung werden zudem neue Gebäude näher an die verbleibenden öffentlichen Grünflächen heranrücken. Zur Gefahrenabwehr besteht auch an dieser Stelle die Verpflichtung

der Stadt Duisburg als Eigentümerin der Grünflächen, die auf ihrem Grundbesitz befindlichen Bäume regelmäßig auf Standsicherheit hin zu überprüfen.

7 Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die für die Erweiterung des Briefzentrums in Anspruch genommen werden sollen, befinden sich überwiegend in der Verfügungsbeziehung des Investors. Die Erweiterungsfläche, auf der sich der Lärmschutzwall befindet, ist derzeit noch Eigentum der Stadt Duisburg. Förmliche Verfahren zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

8 Flächenbilanz

Entsprechend den Festsetzungen von Flächen im Bebauungsplan ergibt sich folgende Bilanzierung:

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	ca. 51.150 m²
Gewerbegebiet	ca. 45.530 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 5.620 m ²

9 Kosten

Durch das Planverfahren entstehen für die Stadt Duisburg keine Kosten. Alle Kosten werden durch den Investor gedeckt.

10 Gutachten

Der Planung liegen folgende Gutachten zu Grunde:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums (BZ46) in der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, 47228 Duisburg-Asterlagen, Nordrhein-Westfalen, Dr. rer. nat. Olaf Denz, Wachtberg, März 2021)
- Schallgutachten (Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Briefzentrums der Deutschen Post AG in Duisburg, TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln, 30.08.2022)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ der Stadt Duisburg, umweltbüro Essen, März 2023
- Geotechnischer Bericht zur Erweiterung des Briefzentrum Duisburg, Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf, September 2021
- Verkehrstechnische Stellungnahme „Erweiterung Briefzentrum an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee in Duisburg, IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neus, 20.06.2024.

11 Darstellung des Bauleitplanverfahrens

11.1 Verfahrensablauf

Für den Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ wurde zunächst die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) vom 13.01.2022 bis 18.02.2022 durchgeführt. In der Sitzung des Rates der Stadt am 20.06.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NW fand im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen am 16.09.2022 um 16:00 Uhr in der Rheinhausen-Halle statt. In der Zeit vom 09.09. bis einschließlich 07.10.2022 lagen die Planunterlagen zudem zur Einsichtnahme und Möglichkeit zur Äußerung im Stadtplanungsamt und im Internet aus.

Der Rat der Stadt hat mit der DS 23-0826 am 18.09.2023 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 16.10.2023 bekannt gemacht und in der Zeit vom 24.10.2023 bis 05.12.2023 einschließlich durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung ebenfalls in der Zeit vom 24.10.2023 bis 05.12.2023.

11.2 Ergebnisse der Beteiligung

11.2.1 Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen am 16.09.2022, in deren Rahmen die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NW erfolgte, sind ca. 10 interessierte Bürgerinnen und Bürger erschienen. Es wurden keine Wortmeldungen abgegeben.

Einsicht in die Planunterlagen wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger nicht genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen von einem Bürger zwei Stellungnahmen ein. Darin wurden folgende Anregungen und Rückfragen geäußert:

- Der Flächenverlust ist klimaschädlich; es bedarf einer Kompensation des Verlustes von Boden
- Da es sich bereits um eine Ausgleichsfläche handelt ist auch diese im vollen Umfang der ursprünglichen Vorgaben der Ausgleichsfläche erneut auszugleichen
- Die Waldfläche darf nicht geopfert werden
- Es sollte geprüft werden, ob man das Gebäude auf das Vorhandene setzen kann oder darunter ohne neue Fläche in Anspruch zu nehmen
- Eine Androhung der Standortaufgabe ist unrealistisch
- Die klimatische Verdunstungs- und Ausgleichsfunktion für das überhitzte Duisburg wird weiter verringert
- Die Entwurfsfassung des Regionalplans mit Stand Juli 2021 stimmt nicht
- Es wird gefragt, was eine "Synthetische Klimafunktionskarte" ist
- Der Neubau ist mit Photovoltaik und Begrünung auszustatten

- Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist nicht schlüssig
- Aufgrund fehlenden Hochwasserschutzes ist diesem Aspekt deutlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken
- Es verringert sich die Fläche für eine mögliche Wohnbebauung, wodurch wiederum an anderer Stelle andere Fläche genutzt werden wird
- Toiletten sollten mit Regenwasser betrieben werden, was in einer Zisterne gepuffert werden sollte (Starkregen), ansonsten sollte Regenwasser versickert werden.

11.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Bedenken geäußert, die für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 relevant sind und im Plan oder in der Begründung behandelt wurden:

- Bezirksregierung Düsseldorf: Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich
- Bezirksregierung Arnsberg: Hinweis auf Altbergbau
- BUND: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich; Waldeigenschaft des Lärmschutzwalls prüfen; Kritik an Entfall der Festsetzung zur Fassadenbegrünung; Photovoltaik-Anlagen
- Geologischer Dienst NRW: Hinweis auf Erdbebenzone 0 und Empfehlung, nach Schutzziele der DIN 4149 für Gebäudeklassen III und IV für Erdbebenzone 1 zu verfahren
- Niederrheinische IHK: Verlegung der bisherigen Zufahrt führt zu Verlagerung der LKW-Verkehre, Einfluss auf die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten der Betriebe im Gewerbegebiet prüfen
- LINEG: Hinweis in BPL aufnehmen, dass vor Baubeginn höchster zu berücksichtigender Grundwasserstand bei LINEG zu erfragen ist
- Landesbetrieb Wald u. Holz NRW: Forstbehördliche Empfehlung zu Waldabständen prüfen
- Netze Duisburg GmbH: Beteiligung am Bauaktenumlauf gewünscht; Hinweis auf Versorgungsleitungen
- Amt 31-11: Entfall der Fassadenbegrünung und Verringerung öffentlicher Grünflächen werden kritisch gesehen, weitergehende Begrünungsmaßnahmen sollten angestrebt werden; Berücksichtigung des Vermeidungsgebots erläutern; Aufnahme von Hinweisen zur Hochwasser- und Überflutungsgefährdung in Planung; Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen; Waldeigenschaft des Lärmschutzwalls prüfen; Schallgutachten und Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich
- Amt 37-41: Brandschutztechnische Auflagen hinsichtlich Straßenbreiten, Feuerwehruzufahrten, ausreichender Löschwasserversorgung, etc.
- Amt 37-KuB: Achtungsabstände der Venator Germany GmbH sind einzuhalten
- Amt 61-20: Verkehrsuntersuchung teils unplausibel hinsichtlich Quell- und Zielverkehrsanahmen
- Amt 61-32-1: Inhaltliche Überarbeitung in der Verkehrsuntersuchung hinsichtlich des Prognosefalls erforderlich

- Amt 62-2-01: Hinweis auf Erforderlichkeit eines städtebaulichen Vertrags für Umbau und Kompensationsmaßnahmen und ggf. weitere Punkte
- Amt 61-21: Konkretisierung/Anpassung der textl. Festsetzungen Nr. 1 und 2

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben zur Planung keine Bedenken geäußert oder keine im Plan bzw. in der Begründung zu berücksichtigenden Anregungen bzw. Hinweise gegeben:

- Amt 61-13
- Amt 61-23
- Amt 62-41-2
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Duisburg Business & Innovation GmbH
- DFS Deutsche Flugsicherung
- Deutscher Wetterdienst
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- PLEdoc GmbH
- STEAG GmbH
- SWK Stadtwerke Krefeld GmbH
- Thyssengas GmbH
- Vodafone GmbH
- Wasserverbund Niederrhein GmbH
- Westnetz GmbH
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Die vorgebrachten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden weitgehend im Bebauungsplan berücksichtigt. Auf der Grundlage der durchgeführten Fachgutachten wurden Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Berücksichtigung der vorgebrachten grünplanerischen Belange erfolgte im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen wurden.

11.2.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit 24.10.2023 bis 05.12.2023. Äußerungen der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 23.10.2023 über die öffentliche Auslegung informiert. Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert, die für den Bebauungsplan relevant sind und im Plan oder in der Begründung behandelt wurden:

- Bezirksregierung Düsseldorf: Hinweis zur Beteiligung weiterer Fachbehörden und zur Kompensation des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Wald- und Grünflächen

- BUND: Hinweis auf fehlende Bewertung des Eingriffs in den Boden; Anregung zur Festsetzung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung
- Handwerkskammer Düsseldorf: Fragen hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens
- Industrie- und Handelskammer: Hinweise zur verkehrlichen Erschließung
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Hinweis auf eine Hausanschlussleitung
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg: Hinweis auf die Entwässerungsplanung; aufgrund der Starkregengefährdung ist eine angepasste Bauweise sinnvoll, Berücksichtigung von Notwasserwegen; Hinweise zu möglichen Überschwemmungen
- Untere Umweltbehörde und Umweltamt: Hinweis auf Prüfung der Überflutungsrisiken, Ergänzung der Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch in Bezug auf Lärm- und Luftschadstoffemissionen angeregt; Ergänzung der Unterlagen um die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft; redaktionelle Hinweise zur Begründung im Punkt Hochwasser; Anregung zu Änderungen von Ausführungen im Umweltbericht; Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.02.2022 zum Thema Artenschutz; Hinweis auf weiteren Untersuchungsbedarf in Hinblick auf mögliche Schadstoffbelastungen der Auffüllungen.

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben zur Planung keine oder keine im Plan bzw. in der Begründung zu berücksichtigenden Anregungen bzw. Hinweise gegeben.

- 37-Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz
- 61-13 Strategische Mobilitätsplanung, Geodatenbearbeitung und -visualisierung
- 61-21 Generelle Stadtplanung
- 62-41 Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster
- Deutscher Wetterdienst
- Iqony Technischer Service GmbH
- Iqony Fernwärme GmbH
- LINEG
- Netze Duisburg GmbH
- PLEdoc GmbH
- RAG AG
- Thyssengas GmbH
- Vodafone West GmbH

Erfolgte Anpassungen aufgrund der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der Stellungnahmen wurden folgende redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan durchgeführt:

- Aufnahme eines Hinweises zur Berücksichtigung der Rückstauenebene gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg

Alle im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen werden ausgewertet und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt. Eine abschließende Abwägung aller Belange erfolgt im Rahmen des Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt.

Essen, im Juli 2024

Mario del Vecchio

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH

TEIL B - Umweltbericht

12 Einleitung

12.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

12.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Auf einer bereits als Briefzentrum durch die Deutsche Post AG genutzten Fläche an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee ist die Erweiterung der baulichen Anlagen beabsichtigt. Aufgrund des zu beobachtenden Trends zu Digitalisierung und E-Commerce haben sich Veränderungen im Paket- und Briefgeschäft der Deutsche Post AG ergeben, infolge derer in den Briefzentren kleinformatige Sendungen eine zunehmende Rolle spielen. Die Deutsche Post AG beabsichtigt daher im Briefzentrum Duisburg eine zusätzliche Sortiermaschine aufzustellen, den sog. MSB (Multiformatsorter Brief). Da in den Bestandsgebäuden nicht ausreichend Platz für die Installation des Sorters vorhanden ist, soll die Maschine in einem etwa 30 Meter breiten und 60,5 Meter langen Anbau untergebracht werden, der im Westen unmittelbar an den vorhandenen Hallenkomplex anschließt. Mit der Erweiterung verbunden ist die Verlegung der Feuerwehr- und LKW-Umfahrt sowie die Versetzung eines kleineren Lagergebäudes und eines Müllsammelplatzes (beides innerhalb der bereits nach aktuellem Planungsrecht überbaubaren Flächen).

Für die Erweiterung soll eine Fläche in Anspruch genommen werden, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist und innerhalb derer auch ein Lärmschutzwall liegt.

12.1.2 Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zum Bedarf an Grund und Boden

Die Vorhabenfläche liegt im Norden des Duisburger Ortsteils Bergheim auf der westlichen Rheinseite südlich der Bundesautobahn A 40. Der Änderungsbereich ist etwa 5 ha groß und am nordwestlichen Rand des Gewerbegebiets „Businesspark Niederrhein“ gelegen.

Im Wesentlichen handelt es sich um den Standort des bestehenden Briefverteilzentrums mit weit überwiegend versiegelten Flächen. Begrenzt wird das Briefverteilzentrum im Westen durch einen dicht mit Gehölzen bestandenen Lärmschutzwall.

Im Süden und Osten schließen sich weitere gewerblich genutzte Grundstücke des Businessparks Niederrhein, nach Norden bis zur A 40 Waldflächen und westlich des Lärmschutzwalles landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gelände ist mit Ausnahme des Lärmschutzwalles weitgehend eben.

Der städtebauliche Entwurf sieht die Erweiterung des Gebäudebestandes um etwa 30 m nach Westen vor. Unmittelbar daran anschließend ist eine neue Umfahrt geplant, die die Verbindung der nördlichen und südlichen Teile der betrieblichen Verkehrsflächen sicherstellt. Ein kleines Lagergebäude wird im nördlichen Grundstücksteil neu errichtet. Die betrieblichen Verkehrsflächen werden in einer Weise umgestaltet, dass der Betrieb in der Nachtzeit ausschließlich nördlich der Gebäude stattfinden kann, um die Geräuschbelastung an der südlich gelegenen Wohnbebauung minimieren zu können.

Der Baumbestand auf den bestehenden Stellplatzanlagen im östlichen Plangebiet wird deutlich verdichtet, ein sich am südlichen Rand des Plangebiets erstreckender nicht baulich genutzter Streifen durch Baumpflanzungen aufgewertet.

Für das Vorhaben wird weit überwiegend bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen, darüber hinaus auch etwa 0,13 ha eines gehölzbestandenen Lärmschutzwalles.

Die Entwässerung erfolgt über die vor Ort bereits bestehenden Anlagen.

Entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan errechnen sich folgende Flächengrößen von Biotoptypen im Bestand und von Nutzungstypen im Zielzustand:

Durch die geplante Änderung werden ca. 0,13 ha gehölzbestandene Fläche eines Lärmschutzwalles sowie bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen.

12.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

12.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.

In die Abwägung einzustellen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt), die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung („Schutzgut Mensch“) insgesamt, die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Für das Planverfahren von besonderer Bedeutung sind die Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und die Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen sowie die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.

Das BauGB ist somit medienübergreifend und querschnittsorientiert ausgerichtet, Konkretisierungen der eher allgemein formulierten Ziele finden sich in den jeweiligen Fachgesetzen zu den Schutzgütern.

Immissionsschutzrecht

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind. Ziele des BImSchG sind der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau“. Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. In ihrem Beiblatt 1 enthält sie schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung „wünschenswert“ ist. Überschreitungen sind abwägend zu rechtfertigen. Die DIN legt Orientierungswerte, differenziert nach Nutzungen sowie Tag- und Nachtzeit, fest.

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Bauleitplanung kommt im Bereich der Luftschadstoffe der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) eine besondere Bedeutung zu, da diese Grenzwerte für die Belastung mit Schadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxid festgelegt, die bei der Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen einer Planung ebenso heranzuziehen sind, wie bei der Bewertung der auf ein Vorhaben einwirkenden Belastungen.

Naturschutzrecht

Das BNatSchG und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

In das BNatSchG integriert sind die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechtes, insbesondere der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Der Umgang mit deren Regelungen ist in methodischen Handreichungen und Empfehlungen niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz, die Pflege sowie Wiederherstellung einer sowohl in Vielfalt wie Flächengröße ausreichenden Anzahl von Lebensräumen für die Erhaltung aller Vogelarten. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um den Fortbestand dieser Arten in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Zu beachten sind neben den Standvögeln auch die Zugvogelarten.

Mit der sog. kleinen Novelle des BNatSchG von Dezember 2007 sind die rechtlichen Anforderungen zur Beachtung des europäischen und nationalen Artenschutzes konkretisiert worden. Generell unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen

Schutzregime des § 44 BNatSchG. Die aus den beiden im BNatSchG näher definierten Gruppen relevanter Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen und zu töten. Auch dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben wurde durch § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In § 44 LWG NW ist präzisierend festgelegt, dass nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des WHG zu beseitigen ist.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Zweck und Ziel des Gesetzes, *„nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“*

Ergänzend bestimmt das BBodSchG, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen.

Die Bundesbodenschutzverordnung regelt die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten wie auch die Anforderungen zum Beispiel an die Probennahme und Analytik, die Gefahrenabwehr und den Inhalt von Sanierungsplänen. Für eine Reihe von Schadstoffen enthält sie Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte.

Denkmalschutzrecht

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere werden dazu die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden frühzeitig eingeschaltet. Die Behörden sind aufgefordert, daran mitzuwirken, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

12.2.2 Angaben in Fachplänen und örtlichen Zielkonzepten

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“, die Erweiterungsfläche als öffentliche Grünfläche dargestellt. Auch im in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (FNP) 2027 wird das Plangebiet überwiegend als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Nördlich und westlich grenzen Waldflächen bzw. Grünflächen an.

Da der geplante Erweiterungsbau bzw. die neuen Erschließungsflächen bis zu 13,5 Meter in diese Bereiche hineinragen, entspricht die Planung auf Teilflächen nicht der Darstellung des wirksamen sowie des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 950 „Businesspark Niederrhein“ setzt für den Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 feste. Die bis zu dreigeschossige Bauweise darf auf bis zu 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche um ein weiteres Vollgeschoss überschritten werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Am westlichen Rand wird das Plangebiet durch eine öffentliche Grünfläche, zugleich Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft begrenzt, innerhalb derer ein Immissionsschutzwall festgesetzt ist.

Der Bebauungsplan enthält folgende textliche Festsetzungen zur Fassadenbegrünung und zur Stellplatzbegrünung:

- *„Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind Fassadenflächen von Hallen, die auf einer Länge von 4 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnungen besitzen, pro angefangener 4 m mit einer der folgenden Kletterpflanzen zu begrünen: Waldrebe, Efeu, Wilder Wein, Knöterich, Jelängerjelierer.“*
- *Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind ebenerdige Stellplatzflächen derart zu begrünen, dass für jeweils 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gepflanzt wird.“*

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg. Westlich der Bahnstrecke schließt sich in einer Entfernung von nur 40 m das Landschaftsschutzgebiet Essener Bruch an, welches durch den das Gewerbegebiet westlich begrenzenden, gehölzbestandenen Lärmschutzwall von gewerblichen Emissionen abgeschirmt wird.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ wurden die damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung nur teilweise ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt u.a. durch die Festsetzung einer randlichen Eingrünung mit der Festsetzung als „Öffentliche Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ die gleichzeitig als Lärmschutzwall hergerichtet wurde. Die entsprechende Fläche ist im Kompensationskataster der Stadt Duisburg mit der Nummer 320 verzeichnet und wird als „Gehölze (z.T. als Wallhecke) und Grünland“ beschrieben.

Die Änderungsfläche ist weder im Biotopkataster noch im Kataster der Biotopverbundflächen des Landes NRW verzeichnet. Die nächstgelegene Biotopkatasterfläche (BK-4506-0019) bezieht sich auf Obstbaumwiesen südöstlich des Businessparks. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet schließt sich die Biotopverbundfläche „Gewässer-Gehölz-Komplex und strukturreicher Grünlandbereich im Essener Bruch“ mit der Katasternummer VB-D-4506-003 an, der eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Stiel-Eichenallee an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee und Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße (ebenfalls außerhalb des Plangebietes) ist als nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee im Alleenkataster verzeichnet.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Waldflächen. Diese grenzen aber unmittelbar nördlich an. Daher sind die forstbehördlichen Empfehlungen zum 30 m Abstand zwischen Wald und Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und 15 m zu Flächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, zu beachten.

Das „Teilräumliche Strategiekonzept Freiraum“ verzeichnet die das Gewerbegebiet umgebenden öffentlichen Freiflächen als „Korridore für innerstädtische und regionale Grünzüge“. Diese Flächenpotentiale sind zu schützen und durch Wege zu erschließen. Die im Konzept verzeichneten Wege sind bereits vorhanden und von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 nicht betroffen.

Pläne des Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts, die zum Planungsraum spezifische Aussagen machen und einen planerischen Handlungsbedarf begründen, liegen nicht vor.

12.3 Methodik der Bewertung

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen eines Vorhabens kann nicht ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte einschlägiger Regelwerke und Gesetze abstellen, weil dadurch die Grenze zwischen erheblichen Umweltauswirkungen und schädlichen Umwelteinwirkungen entfallen würde und insbesondere die Aspekte Vorsorge und Entwicklung/Förderung von Leistungen des Umwelthaushaltes gegebenenfalls zu wenig Beachtung erfahren. Erheblich ist eine nachteilige Umweltauswirkung also nicht erst dann, wenn diese so gewichtig ist, dass sie nach Einschätzung der Behörden zu einer Versagung der Zulassung führen können.

Für die meisten Schutzgüter gibt es aber prinzipiell keine naturwissenschaftlich zwingenden „Grenzwerte“, teilweise können sich Bewertungen schon innerhalb der Betrachtungen für ein einzelnes Schutzgut unterscheiden (eine Maßnahme also sowohl positive wie negative Folgen etwa im Artenschutz haben). Soweit also keine einschlägigen Regelwerke (solche liegen v.a. im Immissionsschutz

und im Bodenschutz vor) herangezogen werden können, wird die Bewertung durch Interpretation der gesetzlich definierten Ziele in verbal-argumentativer Form nach Maßgabe und in Auslegung der Ziele und Vorgaben der geltenden Fachgesetze und untergesetzlicher Regelwerke erfolgen.

Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u.a. ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, den kumulativen Charakter sowie der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

13 Umweltauswirkungen

13.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

13.1.1 Bestand

Die Abgrenzung der Biotoptypen in Karte 1 wurde auf Basis der Vermessungsunterlagen, der ABK 1: 5.000, den aktuellsten verfügbaren Luftbildern und auf Grundlage einer Begehung im Februar 2022 vorgenommen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 umfasst im Wesentlichen versiegelte Gewerbeflächen mit geringen Anteilen Ziergrün. Größere flächige Grünanteile finden sich lediglich in Form eines etwa 8 m breiten Streifens mit grasigem Bestand und wenigen Einzelbäumen parallel der südlichen Grenze des Plangebietes und des Gehölzbestandenen Lärmschutzwalles im Westen.

Der Lärmschutzwall schließt sich westlich einer Betriebsumfahrt an und weist zunächst Brombeergebüsch mit Einzelbäumen. Daran angrenzend stockt ein vorwaldartiger, überwiegend niedrigwüchsiger Gehölzbestand auf einem sich in Nord-Südrichtung erstreckenden Dammkörper.

Der Gehölzbestand ist lückig und wird überwiegend von Laubbäumen (Bergahorn, Esche, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde) mit geringem Baumholz aufgebaut (maximaler Brusthöhendurchmesser = 35 cm) bestimmt. In der Strauchschicht dominieren Eingrifflicher Weißdorn, Hainbuche und Schwarzer Holunder, an lichtereren Stellen tritt Brombeere flächig auf.

Westlich der Dammkrone verläuft – außerhalb des Plangebietes - ein Fußweg. Das gesamte Gewerbegebiet weist umfangreiche öffentliche Grün- und Freiflächen auf, in die auch ein System der Regenentwässerung eingebunden ist.

Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen des Plangebietes eine geringe bis mittlere biologische Wertigkeit. Die Ersetzbarkeit bei Eingriffen ist als gut zu beurteilen. Im Plangebiet ist nur eine geringe Strukturvielfalt vorhanden, lediglich im westlichen Plangebiet (der Fläche mit neuer Flächeninanspruchnahme) tritt mit dem Gehölzstreifen auf dem Lärmschutzwall eine weitere eigenständige Biotopfunktion hinzu, die zwar durch die unmittelbar angrenzende gewerbliche Nutzung erheblichen Störungen unterliegt, aber als Teil des Grünkonzeptes für das gesamte Gewerbegebiet von Bedeutung ist. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung in dem Sinne zu, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind. Allerdings ist eine allgemeine Biotopverbundfunktion insofern gegeben, als der lichte Gehölzbestand eine Verbindung zwischen Waldflächen darstellt.

Insbesondere für die störungsempfindlichen unter den planungsrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Nutzungen und der Habitatstruktur kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

13.1.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Für die geplanten Baumaßnahmen werden ca. 0,13 ha der gehölzbestandene Fläche eines Lärmschutzwalles in Anspruch genommen. Dieser Biotoptyp ist unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solcher von mittlerem ökologischem Wert einzustufen.

Über die dauerhafte Inanspruchnahme hinaus wird bauzeitlich auf dem Lärmschutzwall weiterer Gehölzbestand temporär entfernt werden müssen, um die Stützmauer errichten zu können.

Zum Bebauungsplan liegt eine Artenschutzvorprüfung vor, die zu folgendem Ergebnis kommt: *„Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass bei sämtlichen hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten davon auszugehen ist, dass es nicht zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kommt. Dies gilt auch für alle weiteren Arten. Daher ist in diesem Fall auch keine tiefergehende Überprüfung im Sinn einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II) notwendig. Zudem sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, abgesehen davon, dass die Gehölze grundsätzlich nicht während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen.“*

Maßnahmen zum Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität sind in Form einer externen Kompensationsmaßnahme und der Festsetzung von Pflanzgebotsflächen vorgesehen. Die Festsetzung zur Dach- und Fassadenbegrünung dient mittelbar ebenfalls den Belangen des Schutzgutes.

13.1.3 Bewertung

Das Vorhaben hat in Folge des Verlustes von ca. 0,13 ha der gehölzbestandene Fläche des Lärmschutzwalles zwar negative Auswirkungen, diese sind aber durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Sekundäreffekte wie die durch Bodenveränderung, Ableitung von Regenwasser oder stadtklimatische Effekte veränderten Standortbedingungen sind gegenüber der reinen Flächeninanspruchnahme nachrangig. Als nicht erheblich negativ sind auch die Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktion zu beurteilen, da das Plangebiet diesbezüglich keine besonderen Leistungen erbringt und die allgemeine Verbundfunktion des Gehölzstreifens westlich des Plangebietes (Lärmschutzwall) weitestgehend erhalten bleibt.

Da das Plangebiet im Sinne einer optimalen (und somit auch flächensparenden) Ausnutzung nahezu vollständig in Anspruch genommen wird und in den nicht für die gewerbliche Entwicklung direkt oder indirekt in Anspruch genommenen Flächen keine wesentliche ökologische Aufwertung möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der beschriebenen Auswirkungen nur in begrenztem Umfang (v.a. durch Pflanzgebote) möglich. Entsprechende Maßnahmen (Hecken- und Baumpflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünung) wurden zur Minimierung der Auswirkungen im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus sind plangebietsexterne Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, um die Beeinträchtigung zu kompensieren. Die negativen Auswirkungen werden durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Duisburg vollständig ausgeglichen.

Zusammenfassend lässt die Analyse der biotischen Rahmenbedingungen somit keine Aspekte erkennen, die prinzipiell gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen. Die Inanspruchnahme ist verbunden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als umweltverträglich zu beurteilen.

13.2 Fläche und Boden

13.2.1 Bestand

Das Plangebiet ist weitestgehend versiegelt, die vom konkreten Erweiterungsvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen sind entweder versiegelt oder angeschüttet (Lärmschutzwahl). Eine Betroffenheit besonders schutzwürdigen Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG ist somit auszuschließen.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist der Geltungsbereich der 2. Änderung aufgrund der vorhandenen Altlasten-, Schlacken- und Bergematerialauffüllungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Die seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 950 ermittelten Bodenbefunde schlossen eine Nutzung als Gewerbegebiet nicht aus. Es ist davon auszugehen, dass diese Einschätzung für die bereits bauliche genutzten Flächen weiterhin Bestand hat und auch auf die Flächen der baulichen Erweiterung zutrifft, da ein Kontakt Boden-Mensch im Plangebiet und auf der Ergänzungsfläche aufgrund des Versiegelungsgrades und der tatsächlichen Nutzung verhindert wird.

13.2.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung des Untergrundes, durch die alle Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Betroffen sind ausschließlich Böden, die bereits einer massiven anthropogenen Überformung ausgesetzt waren.

Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die flächensparende Bauweise für die Umfahrung dient mittelbar auch der Verminderung des Umfangs beanspruchter Fläche.

13.2.3 Bewertung

Es ist im Plangebiet nur die Inanspruchnahme von bislang erheblich überformten Böden für die bauliche Entwicklung vorgesehen.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Fläche“ entspricht die geplante Entwicklung auf dem Standort dem gebotenen Vorrang der Innenentwicklung auf baulich vorgenutzten Flächen. Erhebliche Auswirkungen sind damit zwar nicht auszuschließen, werden aber als nachrangig eingestuft, da damit die Inanspruchnahme von ökologisch wertvolleren Böden im Außenbereich vermieden wird. Die faktischen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Bodenfunktionen stehen dem Vorhaben unter Bodenschutzgesichtspunkten nicht grundsätzlich entgegen, da die Inanspruchnahme von ökologisch wertvolleren Böden außerhalb des Siedlungszusammenhangs vermieden wird und der Bebauungsplan dem gesetzlichen Gebot der vorrangigen Innenentwicklung Rechnung trägt.

Da im Plangebiet keine Böden mit besonderer Leistungsfähigkeit für die einschlägigen Bodenfunktionen betroffen sind, lässt die Analyse der bodenkundlichen Rahmenbedingungen erkennen, dass die Inanspruchnahme hinsichtlich des Schutzgutes als umweltverträglich zu beurteilen ist.

13.3 Wasser

13.3.1 Bestand

Im Plangebiet gibt es keine Fließgewässer. Da ausweislich der Bodenkarte 1:50.000 ursprünglich Braunauboden ohne Grundwasser oder Staunäseeinfluss vorgelegen hat, ist von einem mittleren

Grundwasserflurabstand größer als 2 m auszugehen. Der höchste Grundwasserstand wurde im Rahmen eines zurückliegenden Baugenehmigungsverfahrens mit einem Flurabstand von ca. 1,41 m festgelegt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW kann das Plangebiet jedoch ohne Schutzeinrichtungen (also bei Deichversagen) – genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes – schon bei Hochwässern mit häufiger Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ10 - HQ20) erreicht werden.

Die Starkregengefahrenkarte NRW verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für die Freiflächen des gesamten Plangebietes Überflutungen, die Wasserstandshöhen zwischen 0,1 m und 0,5 m erreichen können. Wie die Karte aufzeigt, handelt es sich um Wasser, das im Plangebiet auftritt und sich an den jeweils tiefsten Stellen sammelt, weil es nicht hinreichend schnell abgeführt werden kann. Handlungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung (Festsetzungen) ist daraus nicht abzuleiten. Es bedarf aber auf der nachfolgenden Ebene einer Prüfung, welche baulichen Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge zu treffen sind, zumal die Überflutungsgefahren im Wesentlichen auf die hohe Versiegelung im Plangebiet und den umliegenden Flächen zurückzuführen ist.

Eine Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet liegt nicht vor. Über eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser liegen keine Informationen vor.

13.3.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten, die jedoch aufgrund der sehr geringen Ausdehnung der neu in Anspruch zu nehmenden Flächen keine Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserdargebot haben wird.

Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot noch Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen) zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die durch Einleitungen von Regenwasser oder durch Abschläge aus dem Mischsystem hervorgerufen werden können, sind durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Pflanzgebotflächen dienen durch die Kappung von Abflussspitzen und die Schaffung von Retentionsvolumina auch dem Schutzgut Wasser. Weitergehende Möglichkeiten zum Beispiel durch eine entsprechende Geländemodellierung in Pflanzgebotflächen zusätzliches Rückhaltevolumen für Starkregen zu schaffen, werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene geprüft.

13.3.3 Bewertung

Da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist als das Plangebiet, keine Quellen oder andere vom Grundwasser abhängige wertvolle Biotope betroffen sind und zudem das Regenwasser ortsnah versickert wird, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsfunktion im Plangebiet zu erwarten.

Die Belange des Schutzgutes Wasser stehen der angestrebten städtebaulichen Nutzung somit nicht grundsätzlich entgegen und die Inanspruchnahme ist hinsichtlich des Schutzgutes als umweltverträglich zu beurteilen.

13.4 Luft, Lufthygiene sowie Klima und Klimaanpassung

13.4.1 Bestand

Für das Plangebiet verzeichnet die Klimaanalyse der Stadt Duisburg für die Gewerbeflächen den Klimatotyp „Gewerbeklima“, für die südlich angrenzenden Siedlungsflächen „Stadtrandklima“. Beide Klimatope werden durch einen Grünzug, der teilweise auch Lärmschutzfunktion hat, voneinander getrennt. Dieser ist mit dem Klimatotyp „Parkklima“ verzeichnet und geht im Norden in Flächen mit dem Klimatotyp „Waldklima“ über.

Alle sonstigen Freiflächen im weiteren Umfeld sind mit dem Klimatotyp „Freilandklima“ verzeichnet. Diesen kommt ein hohes Potential zur Kaltluftproduktion zu. Für den umlaufenden, begrünte Wall ist eine Kaltluftproduktionsraten $\geq 16 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$ ausgewiesen. Wie die Übersicht zu Kaltluftvolumenströmen aufweist, werden die lokalen Kaltluftströme jedoch vom Lärmschutzwall westlich der Vorhabenfläche im engeren Sinne abgehalten und erreichen die versiegelten Flächen des Plangebietes nur im Nordwesten mit geringen Werten ($2,5 - 5 \text{ m}^3/\text{m/s}$).

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist somit zwar generell ein Bedarf an Maßnahmen erkennbar, die stadtklimatischen Effekte zu mindern, die umgebenden Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen weisen jedoch keinen besonderen Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich auf, bzw. die Vorhabenfläche hat diesbezüglich auch kein Ausgleichspotential. Stadtklimatisch wirksame Ausgleichswirkung können nur Maßnahmen auf den Gewerbeflächen entfalten, wie sie auch vorgesehen sind.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind die Verkehrsstraßen, vor allem aber die gewerblichen Emittenten zu nennen. Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung, Siedlungsrandlage) im Plangebiet keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Die flächenhaften Vorbelastungswerte werden seitens des LANUV mit $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_2 und $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} angegeben (LANUV, 2016). Erhebliche Beeinträchtigungen oder Grenzwertüberschreitungen durch Luftschadstoffe sind im Bestand nicht bekannt. Das Plangebiet liegt innerhalb der Umweltzone von Duisburg im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan West.

13.4.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Durch die Bebauung wird eine minimale Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika dergestalt erfolgen, dass sich im gesamten Geltungsbereich der Klimatotyp „Gewerbeklima“ einstellen wird.

Aufgrund des sehr geringen Umfangs neu baulich in Anspruch genommener Fläche und der Festsetzung von zumindest extensiver Dachbegrünung auf dem Neubau, ist eine erhebliche Veränderung der stadtklimatischen Verhältnisse auszuschließen. Negative klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist aufgrund der - wenn überhaupt- nur in geringem Umfang verkehrsbedingt zunehmenden Emissionen absehbar,

dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.

Als Maßnahmen mit Relevanz für die stadtklimatischen Belange sind Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Begrünung von Stellplätzen vorgesehen. Die Begrünung der Stellplatzanlagen wird zumindest zu einer teilweisen Beschattung führen. Auf die Festsetzung einer die Stellplätze überdachenden Photovoltaikanlage verzichtet, die die Stellplätze bereits im genehmigten Bestand vorhanden sind.

13.4.3 Bewertung

Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten minimalen Zunahme der Versiegelungen zu keinen wesentlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperaturausgleichsfunktion und zu keinen Auswirkungen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Alle Veränderungen bleiben auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Negative Veränderungen durch mit der baulichen Erweiterung einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) sind wegen deren geringem Anteil an den lokalen Emissionen (Bestandsnutzungen, bestehende Verkehrsstrassen etc.) nicht zu befürchten.

Die Analyse der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit der geplanten Dachbegrünung und den weiteren Pflanzmaßnahmen - als umweltverträglich zu beurteilen.

13.5 Landschaft und Ortsbild

13.5.1 Bestand

Das Ortsbild wird bestimmt durch die raumgreifenden gewerblichen Nutzungen, in die auch siedlungswasserwirtschaftlichen Zwecken dienende Grünanlagen eingebunden sind.

Der im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzte Grünzug mit Lärmschutzfunktion hat eine besondere Bedeutung zum Schutz des benachbarten LSG „Essenberger Bruch“, das wegen seiner raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente bzw. des kultur-historischen Dokumentes Heckenlandschaft in Teilbereichen und der zum Teil naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil“ unter Schutz gestellt wurde. Durch die Eingrünung des Walls wurden die Auswirkungen der Bestandsnutzungen auf dieses Landschaftsbild bereits verringert. Allerdings hat der Wall im Süden des Plangebiets noch eine Breite von ca. 100 m und verliert nach Norden nicht nur an Breite (minimal 20 m) sondern auch an Höhe, sodass die gewerbliche Nutzung in Teilen sichtbar wird. Eine besondere Naturnähe, Eigenart oder Vielfalt, die gegebenenfalls eine separate Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf mögliche Kompensationserfordernisse landschaftsästhetischer Art erfordern würde, ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht für die Erholungsnutzung erschlossen. Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude gibt es nicht.

13.5.2 Prognose der Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Das Ortsbild wird sich durch die geplante Bebauung nicht wesentlich verändern, da die neue Halle unmittelbar an den Gebäudebestand anschließen wird und der Lärmschutzwall bereits eine landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Von dem Vorhaben sind keine ausgewiesene Erholungsflächen weder direkt noch indirekt betroffen.

Als Maßnahmen mit Relevanz für das Landschaftsbild sind Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Begrünung von Stellplätzen sowie zur randlichen Eingrünung der offenen Stellplatzanlage vorgesehen.

13.5.3 Bewertung

Das Vorhaben führt aufgrund der nur minimalen Zunahme der Versiegelungen bzw. Vergrößerung der Baukörper zu keinen wesentlichen und dauerhaften Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die geplante Bebauung kann durch den westlich angrenzenden und im wesentlichen erhaltenen Lärmschutzwall mit seinem Gehölzbestand als landschaftsgerecht eingebunden bewertet werden.

Die Analyse zum Schutzgut Landschaft lässt somit keine erheblichen Restriktionen für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen. Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit der geplanten Dachbegrünung und den weiteren Pflanzmaßnahmen - als umweltverträglich zu beurteilen.

13.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

13.6.1 Bestand und Prognose der Auswirkungen

A Teilaspekt Lärm und Lichtimmissionen

Zu den lärmtechnischen Auswirkungen der Planung auf das Umfeld wurden ein Schallgutachten erstellt.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuschemissionen (Schalleistungspegel) der geplanten immissionsrelevanten Anlagen und des Freiflächengeschehens auf dem Betriebsgelände ermittelt und auf der Grundlage eines digitalen Berechnungsmodells eine Beurteilung der Geräuschsituation für den Tages- und Nachtzeitraum gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vorgenommen. Da die Anlage tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) und nachts (22:00 — 6:00 Uhr) betrieben werden soll, wurden in dem schalltechnischen Gutachten beide Beurteilungszeiträume untersucht.

Das Plangebiet weist keine besonders schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Wohnfunktion) auf. Die nächstgelegene Bebauung mit Wohnnutzungen befindet sich in ca. 150 m Entfernung südwestlich an der Hochheider Straße und am Röttgenweg.

Die Nutzung im Plangebiet erfolgt im 24 Stunden Betrieb, womit unter anderem die Beleuchtung des Betriebsgeländes bzw. von Teilen des Geländes einhergeht. Schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich in großer Entfernung, zwischen Wohnbebauung und Gewerbe befinden sich andere gewerbliche Nutzungen und sichtverschattende Gebäude.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Das Plangebiet liegt am Rande der Siedungsflächen von Duisburg und ist von ausgedehnten, meist landwirtschaftlich genutzten und der Naherholung zugänglichen Freiräumen umgeben.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden die für die Naherholung genutzten Flächen nicht tangiert, insbesondere bleiben die für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen erhalten. Eine weitergehende Analyse kann daher unterbleiben.

13.6.2 Vorgesehene Maßnahmen

A Teilaspekt Lärm

Das zum Bebauungsplan erstellt schalltechnische Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

„Unter Berücksichtigung der ... beschriebenen Geräuschemissionen unterschreiten die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche des geplanten Paketentrums die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB. Der Immissionsbeitrag ist damit nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen.“

- Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird erfüllt.
- Tieffrequente Geräusche im Sinne Ziffer 7.3 TA Lärm sind nicht zu erwarten.
- Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschemissionen im Sinne Ziffer 7.4 TA Lärm.“

Durch das vorliegende Lärmschutzgutachten ist somit nachgewiesen, dass bei Beachtung der vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen keine nachteiligen Auswirkungen in Umfeld zu erwarten sind und gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld sichergestellt sind. Spezieller Festsetzungen bedarf es auf dieser Grundlage nicht.

Maßnahmen zum Themenfeld Lichtimmissionen sind nicht vorgesehen oder erforderlich, da diese erforderlichenfalls auf der nachgeordneten Genehmigungsebene gelöst werden können.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Es sind keine Maßnahmen zur Freiraumversorgung geplant oder angesichts der Nutzung erforderlich.

13.6.3 Bewertung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist angesichts der Lage am Rande eines großen Gewerbegebietes und der dort bereits bestehenden Belastungen sowie der flächenmäßig geringen zusätzlichen Bebauungsmöglichkeit keine wesentliche Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffemissionen im Plangebiet wie auch in seinem Umfeld verbunden. Die Betriebsgeräusche des geplanten Paketentrums unterschreiten auch im Planfall die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB.

Im Zuge der Umsetzung der Hallenerweiterung wird kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet, so dass diesbezügliche Lärmemissionen nicht zu befürchten sind. Hinsichtlich der verkehrsbedingten Geräusche im Umfeld wird gutachterlicherseits davon ausgegangen, dass schon bei Ausfahrt der Fahrzeuge aus dem Gewerbegebiet eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und es keiner weiteren Berechnungen bedarf.

Den zum Schutzgut Mensch in unterschiedlichen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen formulierten Zielen wird entsprochen, die Ansprüche an gesunde Wohnverhältnisse in den umliegenden Wohnbereichen sind sichergestellt. In Hinblick auf gesunde Arbeitsverhältnisse sind durch die kleinteilige Erhöhung der möglichen baulichen Ausnutzung keine Veränderungen zu erwarten.

Baubedingt, also zeitlich begrenzt, sind Schadstoffe, vor allem aber Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr absehbar.

Die Analyse der auf das Schutzgut Mensch bezogenen Aspekte lässt keine Gesichtspunkte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist als umweltverträglich zu beurteilen.

13.7 Kultur und Sachgüter

13.7.1 Bestand

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Bau- bzw. Bodendenkmale oder Sachgüter die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen.

13.7.2 Bewertung

Die Analyse zu Kultur- und Sachgütern lässt keine Restriktionen für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen.

13.8 Sonstige Belange des Umweltschutzes

13.8.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit Realisierung der Planung werden bau- und nutzungsbedingt Abfälle und Abwässer anfallen. Diese entsprechen in Menge und Zusammensetzung den bei einer Gewerbebebauung üblicherweise zu erwartenden. Es ist vorauszusetzen, dass mit diesen entsprechend den rechtlichen Anforderungen und der kommunalen Satzungen zur Entwässerung und zur Abfallentsorgung sachgerecht umgegangen wird. Insbesondere ist vorauszusetzen, dass bei der Verbringung von Bodenaushub die erforderlichen Verwertungsnachweise erbracht werden.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern allgemein ist im Plangebiet durch Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelwerke und örtlichen Satzungen sichergestellt. Besonderer städtebaulicher Regelungen im Bebauungsplan bedarf es nicht. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

13.8.2 Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Es werden keine Festsetzungen getroffen, die den Einsatz erneuerbarer Energien oder eine besonders effiziente Nutzung von Energie verbindlich vorschreiben.

13.8.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Über die zur Umsetzung der generellen Planungsziele eingesetzten Baumaterialien und Bauverfahren liegen noch keine Erkenntnisse vor. In den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren werden alle Vorkehrungen getroffen, die zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt erforderlich sind. Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende

Vorgehensweise ist auf diesem Wege sichergestellt. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

Die Klärung der Nachhaltigkeit generell gesetzlich zulässiger Baumaterialien und Bauverfahren ist in der Regel nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Da im Plangebiet keine besonderen Anforderungen an die Bauweise verfolgt werden (z.B. in Hinblick auf eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bauweise), wird dieser Aspekt an dieser Stelle nicht vertieft dargestellt.

13.8.4 Anfälligkeit des Vorhabens und seiner Umweltbelange gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen, u.a. Hochwasserrisiken

Aufgrund der im Plan festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Sortieranlage der Brief- und Paketlogistik ohne Einsatz von Gefahrstoffen, die einer Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen) ist nicht zu erwarten, dass von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen (wie es zum Beispiel bei der „Explosion einer Anlage“ der Fall sein könnte). Das Vorhaben im Plangebiet hat auch keine besondere Anfälligkeit gegenüber derartigen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Venator Germany GmbH. Es stellt sich somit die Frage, ob mit der Erweiterung des Verteilzentrums die Zulässigkeit schutzbedürftiger Gebiete i. S. v. § 50 S. 1 BImSchG bzw. von öffentlich genutzten Örtlichkeiten i. S. v. Art 13 Abs. 1 S. 2 c) Seveso III-RL gegeben ist, womit eine Erhöhung des Risikos verbunden wäre. Da die (Neu)Anlage nicht öffentlich zugänglich ist und auch nicht zu einer relevanten Erhöhung des vorhandenen Betriebspersonals führt, unterliegt der geplante Betriebsbereich keiner Schutzbedürftigkeit im o. g. Sinne. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung der Risiken im Falle eines Störfalls sind deshalb nicht erforderlich.

13.8.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im näheren Umfeld sind keine weiteren Planungen bekannt, bei denen eine Einbeziehung kumulierender artenschutzrechtlicher Wirkungen im Rahmen der Umweltprüfung erforderlich ist.

13.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die Wirkungsbeziehungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern respektive zwischen den verschiedenen Teilen des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Luft, biotische Ausstattung) wie auch zwischen diesen und den menschlichen Nutzungsansprüchen (beispielsweise Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung). Sie sind vielfältiger Art und durch ein enges Netz an Wechselwirkungen gekennzeichnet. Selbst innerhalb eines Schutzgutes kann es zu Auswirkungen kommen, die einander entgegengesetzt zu bewerten sind. So wird die Wiedervernässung einer Fläche durch Herstellung eines geringeren Grundwasserflurabstandes mittels Abgrabung möglicherweise positiv auf das Biotopentwicklungspotential aber negativ auf die Ertragsfunktion des Bodens wirken. Die Wiederbewaldung einer Offenlandfläche führt zwar über die Sukzession zu einem naturräumlich typischen Biotoptyp, kann aber für den Artenschutz auch negative Folgen zeigen, da viele der in Deutschland gefährdeten Arten auf magere und oftmals schütter bewachsene Offenlandflächen angewiesen sind.

Die Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung indirekt durch die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Als Wechselwirkung ist zum Beispiel die - bezogen auf den gesamten Grundwasserleiter - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebotes durch die Versiegelung (Schutzgut Boden) und die damit ebenfalls einhergehende Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse zu nennen. Mit darüberhinausgehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

13.10 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung des B-Planes wird der aktuelle Umweltzustand zunächst bestehen bleiben.

Da im Vorfeld geprüft wurde, ob bauliche oder organisatorische Alternativen zu der vorgesehenen Erweiterung bestehen, dies aber aus technischen Gründen nicht möglich ist, würde ein Verzicht auf die Planung perspektivisch möglicherweise eine Aufgabe des Standortes in seiner Nutzung als Briefzentrum der Deutsche Post AG zur Folge haben.

14 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich

14.1 Vermeidung und Minderung

Der Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen dienen insbesondere die Festsetzungen zur maximal zulässigen Ausnutzung der Baugrundstücke und zur maximal zulässigen Gebäudehöhe, insofern sie durch Ausnutzung der bauordnungsrechtlich zulässigen Nutzungsdichte eine flächensparende Bauweise verbunden mit einem angemessenen Anteil an unversiegelten Flächen sicherstellen.

Die Festsetzungen zur Fassaden- und zur Dachbegrünung sowie die Festsetzung zur Begrünung der Stellplätze und von Hecken- und Baumpflanzungen im Randbereich dienen insbesondere der Verringerung negativer Umweltauswirkungen auf das Geländeklima und das Ortsbild. Die Festlegungen zu einer plangebietsexternen Kompensation gewährleisten einen vollständigen rechnerischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

14.2 Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen

Für die Ermittlung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV von 2008 zugrunde gelegt. Für den Ausgangszustand wie den Zielzustand werden die methodischen Vorgaben ohne die Verwendung von Bonus- oder Malusfaktoren verwendet. Die Bilanzierung bezieht sich ausschließlich auf die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich baulich in Anspruch zu nehmenden Teilflächen („worst-case-Ansatz“).

Als Ausgangszustand wird der gem. geltendem Planungsrecht vorzusehende Zustand (Gehölzfläche) mit einer Inwertsetzung von 6 Punkten definiert. Der Zielzustand umfasst ausschließlich versiegelte Flächen. Die Dachbegrünung wird mit einem Flächenanteil von 90 % in die Bilanz eingestellt. Bei Außenabmessungen von 30 x 60,5 m entspricht dies einer begrüneten Dachfläche von 1.633 m².

Daraus errechnet sich gemäß den Angaben in der folgenden Tabelle eine außerhalb des Plangebietes zu kompensierende Eingriffsintensität von 7.103,5 Punkten.

Biotoptyp (vorher)	Größe (m ²)	Biotopwert	Wert vorher (Punkte)	Nutzung/Biotoptyp (nachher)	Größe (m ²)	Grundwert (Punkte)	Wert nachher (Punkte)	Kompensationsbedarf/ anrechenbare Kompensationsleistung
Gehölzbestandener Lärmschutzwall	1.320	6	7.920	Versiegelte Fläche (Gebäude, Verkehrsflächen)	1.320	0	0	
				Extensive Dachbegrünung (90 % der projektierten Dachflächen = 1.633 m ²)		0,5	816,5	
	1.320		7.920		1.320		816,5	- 7.103,5

14.3 Kompensationsmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Kompensation wird vollständig plangebietsextern erbracht. Sie wurde in Abstimmung mit der Stadt Duisburg festgelegt und vertraglich gesichert. Dem Kompensationsdefizit von 7.103,5 Ökopunkten werden bereits umgesetzte Maßnahmen auf Flächen im Grundbesitz der Stadt Duisburg in Duisburg-Rheinhausen gemäß eines mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg abgestimmtem Maßnahmenkonzept (Maßnahme „Obstwiese `Notfeld“) gem. nachstehender Tabelle zugeordnet.

Ausgleichsfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahme	ÖWE	Fläche
5.1	Rheinh.	2	894 (teilw.)	Straßenböschung in Gehölzstreifen	2.310	770
5.2	Rheinh.	2	384 (teilw.)	Intensivwiese in Gehölzstreifen	1.040	520
5.4	Rheinh.	2	385, 724, 728, 894 (alle teilw.)	Ackerbrache in Gehölzstreifen	1.442	721
5.6	Rheinh.	2	724, 726, 894 (alle teilw.)	Ackerfläche in Gehölzstreifen	2.312	770,7

Der Eingriff in Folge der Umsetzung des Vorhabens wird somit vollständig rechnerische ausgeglichen.

14.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

14.4.1 Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung

Eine Untersuchung alternativer Standorte im Stadtgebiet war nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da es sich beim Vorhaben um eine betriebliche Erweiterung mit Standortbindung handelt.

14.4.2 Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes waren andere Nutzungen nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da die beabsichtigte gewerbliche Erweiterung ausdrückliches und einziges Ziel der Bauleitplanung ist.

14.4.3 Planungsalternativen am beabsichtigten Standort

Der Bebauungsplan hat im Laufe des Verfahrens Änderungen im Detail erfahren, die sich auf die Nutzungsaufteilung der Freianlagen bezogen haben. Untersucht wurde insbesondere, ob es möglich ist, der Reduzierung der Breite des Grünzuges im Bereich der geplanten baulichen Erweiterung durch eine Verbreiterung des besonders schmalen Bereiches im Norden des Grünzuges entgegenzuwirken. Letztlich konnte diese Variante jedoch nicht zur Umsetzung kommen, da der Nachtbetrieb aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausschließlich auf den nördlichen Teilen des Betriebsgrundstücks stattfinden muss und die dort für das Abstellen von Fahrzeugen und für Wenderadien erforderlichen Flächen eine grundlegende Neugliederung nicht zulassen. Das Vorhaben wurde aber im Laufe des Planungsprozesses so weit optimiert, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt wird.

15 Zusätzliche Angaben

15.1 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen

Der Umweltprüfung liegen die unter Kapitel 15.4 verzeichneten Gutachten zugrunde, die jeweils auf Grundlage aktueller fachlicher Anforderungen erstellt und durch die jeweils zuständigen Fachämter geprüft wurden. Es wurden dazu die neuesten jeweils verfügbaren Datengrundlagen verwendet bzw. dort, wo die Datengrundlagen nicht hinreichend waren, ergänzende Erhebungen vorgenommen.

Unter Zugrundelegung der Aussagen in den verzeichneten Gutachten ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Bewertung der im Rahmen der Planung zu behandelnden Fragestellungen.

15.2 Maßnahmen der Überwachung

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Vorhabens unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dieses so genannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Überprüfung des Vollzugs der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Weitergehende Monitoring-Maßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z.B. Abteilung 5 der Bezirksregierung, vormals Staatliches Umweltamt) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, ob nach ihren

Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

15.3 Zusammenfassung

Vorgesehen ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes um die bestehenden baulichen Anlagen um ein etwa 30 Meter breiten und 60,5 Meter tiefen Anbau zu ermöglichen. Mit der Erweiterung verbunden ist die Verlegung der Feuerwehr- und LKW-Umfahrt sowie die Versetzung eines kleineren Lagergebäudes und eines Müllsammelplatzes (beides innerhalb der bereits nach aktuellem Planungsrecht überbaubaren Flächen).

Für die Erweiterung soll eine Fläche in Anspruch genommen werden, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist und innerhalb derer auch ein Lärmschutzwall liegt. Die neuen baulichen Anlagen werden sich bis zu 13,5 m in die derart festgesetzte Fläche vorschieben.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hervorrufen wird. Aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen werden die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben dementsprechend nicht prinzipiell entgegen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

- Es sind im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ausschließlich Böden betroffen, die bereits eine massive Überformung erfahren haben und daher keines besonderen Schutzes bedürfen.
- Wesentliche Veränderungen an der Struktur von Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Es werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen.
- Die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe besteht nicht.
- Die Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen wird minimal sein und sich auf das Plangebiet beschränken. Die Fläche erbringt keine spezifischen lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen für belasteten Flächen in ihrem Umfeld.
- Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohnbauflächen ist gewährleistet.
- Es sind ausschließlich Flächen mit Biotoptypen mittlerer Qualität und guter Wiederherstellbarkeit betroffen. An der Struktur und Störungsintensität im Umfeld des Plangebietes werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung einschlägiger Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.
- Es werden keine für die Erholung wesentlichen Flächen in Anspruch genommen. Vorhandene Wegebeziehungen am Rande des Plangebiets bleiben erhalten.

- Eine Betroffenheit von Sach- oder Kulturgütern ist auszuschließen.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft.

Bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes würden die vorhandenen Nutzungen voraussichtlich bestehen bleiben.

15.4 Quellen

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind unter anderem folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

- Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) (2021): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums (BZ46) in der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, 47228 Duisburg-Asterlagen, Nordrhein-Westfalen. Gutachten mit Stand vom 26.03.2021. Wachtberg.
- TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Briefzentrums der Deutschen Post AG in Duisburg. TÜV-Bericht Nr.: 936/21255859/01. Gutachten mit Stand vom 30. August 2022. Köln.
- Umweltbüro Essen (2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ der Stadt Duisburg. Gutachten mit Stand von März 2023. Essen.

Außerdem wurden Angaben in den öffentlich zugänglichen Informationssystemen der Stadt Duisburg sowie verschiedener anderer Dienstleister (insbesondere des Landes NRW) ausgewertet. Dazu gehören insbesondere:

- <https://www.geoportal.nrw/fachportale>
- <https://www.elwasweb.nrw.de>
- <https://www.uvo.nrw.de>
- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- <http://www.gd.nrw.de>

Essen, im Juli 2024

Andreas Bolle

umweltbüro essen